

MONITORING DES MEDIENPLURALISMUS IM DIGITALEN ZEITALTER

DER MEDIA PLURALISM MONITOR FÜR DIE
EUROPÄISCHE UNION, ALBANIEN,
MONTENEGRO, DIE REPUBLIK
NORDMAZEDONIEN, SERBIEN UND DIE
TÜRKEI IM JAHR 2022

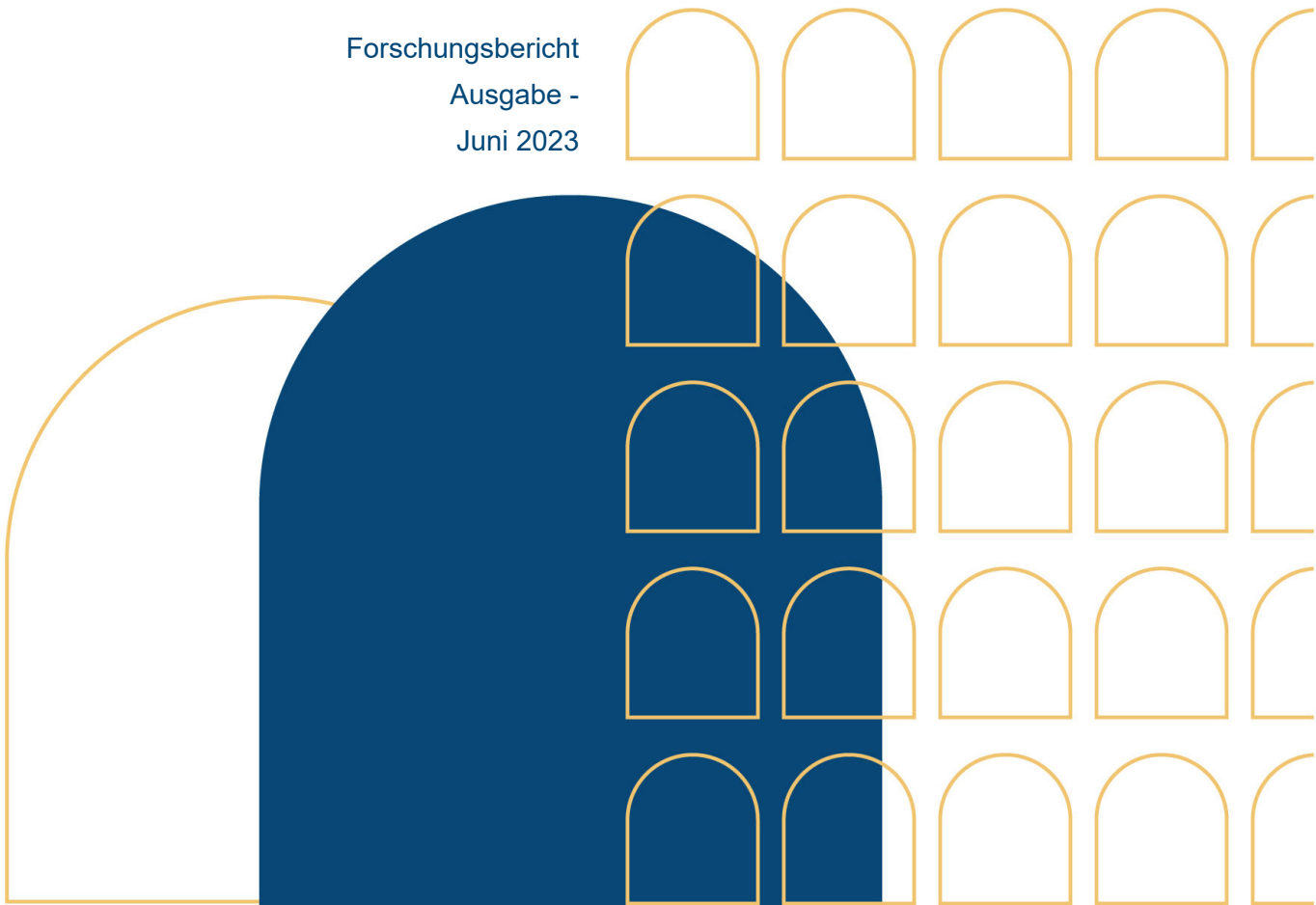
Länderbericht: Österreich

Josef Seethaler, Institut für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Klagenfurt

Maren Beaufort, Institut für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Klagenfurt

Andreas Schulz-Tomancok, Institut für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Klagenfurt

Forschungsbericht
Ausgabe -
Juni 2023



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Über das Projekt	4
1.1.	Projektübersicht	4
1.2.	Methodische Anmerkungen	4
2.	Einführung	6
3.	Ergebnisse der Datenerhebung: Bewertung der Risiken für Medienpluralität	8
3.1.	Grundlegender Schutz (25% - Geringes Risiko)	11
3.2.	Marktviefalt (67% - Hohes Risiko)	15
3.3.	Politische Unabhängigkeit (40% - Mittleres Risiko)	20
3.4.	Gesellschaftliche Inklusion (44% - Mittleres Risiko)	26
4.	Schlussfolgerungen	32
5.	Zitierte Literatur	34
	Anhang I. Länderteam	
	Anhang II. Expertinnen und Experten	

© European University Institute 2023

Alle Inhalte © Josef Seethaler, Maren Beaufort, Andreas Schulz-Tomancok, 2023

Herausgegeben vom European University Institute,
Robert Schuman Centre for Advanced Studies.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Es darf nur zum persönlichen Gebrauch heruntergeladen werden. Eine Vervielfältigung für andere Zwecke, sei es in Papierform oder elektronisch, bedarf der Zustimmung der Autoren. Bei Zitaten sind der vollständige Name des Autors/der Autoren, des Herausgebers/der Herausgeber, der Titel, das Jahr und der Verlag anzugeben.

Anfragen sind an cmpf@eui.eu

Die in dieser Publikation geäußerten Ansichten spiegeln die Meinung der einzelnen Autoren und nicht die des European University Institutes wider.

The English version of this report prevails over the translation in national language.

Centre for Media Pluralism and Media Freedom
Robert Schuman Centre for Advanced Studies

Forschungsbericht -
RSC / Centre for Media Pluralism and Media Freedom
Juni 2023

European University Institute
Badia Fiesolana
I – 50014 San Domenico di Fiesole (FI)



With the support of the Erasmus+ Programme of the European Union. The European Commission supports the EUI through the EU budget. This publication reflects the views only of the author(s) and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.

1. Über das Projekt

1.1. Projektübersicht

Der Media Pluralism Monitor (MPM) ist ein wissenschaftliches Instrument zur Früherkennung potentieller Risiken für Medienpluralität in den Mitgliedsstaaten und Beitrittskandidaten der Europäischen Union. Der Bericht basiert auf einer 2022 in allen 27 EU-Staaten, in Albanien, Montenegro, der Republik Nordmazedonien, Serbien und der Türkei durchgeführte Erhebung. Dieses im Kontext einer vorbereitenden Maßnahme des Europäischen Parlaments durchgeführte Projekt wurde durch einen von der Europäischen Kommission an das Centre for Media Pluralism and Media Freedom (CMPF) des European University Institute vergebenen Grant gefördert.

1.2. Methodische Anmerkungen

Autorenschaft und Review

*CMPF kooperierte bei der Datenerhebung und der Erstellung der Forschungsberichte mit erfahrenen und unabhängigen Wissenschaftler*innen in allen genannten Ländern mit Ausnahme Italien, wo die Datenerhebung zentral durch das CMPF Team durchgeführt wurde. Die Studie basiert auf einem standardisierten Fragebogen, der zusammen mit den Richtlinien zu seiner Implementierung vom CMPF entworfen wurde. In Österreich kooperierte CMPF mit Österreich. Das Team führte die Erhebung der Daten durch, bewertete und kommentierte sie und holte Expertisen ein. Der auf dieser Basis entstandene Forschungsbericht wurde durch das CMPF Team begutachtet. Überdies wurden im Interesse präziser und reliabler Ergebnisse besonders wichtige Kernfragen von einem Panel nationaler Expert*innen evaluiert (siehe die Liste in Anhang 2). Die Risiken für ein plurales Mediensystem wurden anhand von vier Themenbereichen untersucht: Grundlegender Schutz [Fundamental Protection], Marktvielfalt [Market Plurality], politische Unabhängigkeit [Political Independence] und gesellschaftliche Inklusion [Social Inclusiveness]. Die Ergebnisse basieren auf der Bewertungen von 20 Indikatoren – fünf Indikatoren für jeden Themenbereich (siehe Tabelle 1).*

Die digitale Dimension

Der Monitor betrachtet die digitale Dimension nicht als isolierten Bereich, sondern als verflochten mit den traditionellen Medien und den bestehenden Prinzipien der Medienpluralität und der Meinungsfreiheit. Nichtsdestotrotz berechnet der Monitor auch digital-spezifische Risiko-Scores und der Bericht enthält eine spezifische Analyse der Risiken im Zusammenhang mit dem digitalen Nachrichtenumfeld.

Die Berechnung der Risiken

Die Ergebnisse für die vier Themenbereiche und die Indikatoren werden auf einer Skala von 0 bis 100% dargestellt. Dabei gelten Werte von 0 bis 33% als geringes Risiko, von 34 bis 66% als mittleres Risiko sowie von 67 bis 100% als hohes Risiko. Auf Ebene der Indikatoren wurden Werte von 0 auf 3% und Werte von 100 auf 97% gesetzt, um eine Bewertung im Sinne totaler Risikolosigkeit oder eines totalen Risikos zu vermeiden.

Grundlegender Schutz	Markvielfalt	Politische Unabhängigkeit	Gesellschaftliche Inklusion
Schutz des Rechts auf Meinungsäußerung	Transparenz der Eigentumverhältnisse	Politische Einflussnahme auf Medien	Repräsentanz von Minderheiten in den Medien
Schutz des Rechts auf Information	Konzentration der Nachrichtenmedien	Redaktionelle Autonomie	Lokale/regionale Medien und Community Medien
Arbeitsbedingungen, Standards und Schutz des Journalismus	Konzentration von Online-Plattformen	Audiovisuelle Medien, Online-Plattformen und Wahlen	Gleichstellung der Geschlechter in den Medien
Unabhängigkeit und Effizienz der Medienbehörde	Funktionsfähigkeit des Medienmarktes	Staatliche Regulierung von Ressourcen und Medienförderung	Medienkompetenz
Flächendeckende Reichweite der traditionellen Medien und Zugang zum Internet	Einfluss von Medieneigentümern und Wirtschaft auf den redaktionellen Inhalt	Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien	Schutz vor Desinformation und Hate Speech

Haftungsausschluss: *Der Inhalt des Berichts spiegelt nicht unbedingt die Ansichten von CMPF oder der Mitglieder der Expertengruppe wider. Er gibt die Ansichten des nationalen Teams wieder, das die Datenerhebung durchgeführt und den Bericht verfasst hat. Aufgrund von Aktualisierungen und Verfeinerungen des Fragebogens sind die Ergebnisse des MPM2023 möglicherweise nicht zur Gänze mit früheren Ausgaben des MPM vergleichbar. Weitere Einzelheiten zum Projekt sind dem CMPF-Report über MPM2023 zu entnehmen, der demnächst unter folgender Adresse abrufbar ist: <http://cmpf.eui.eu/media-pluralism-monitor/>.*

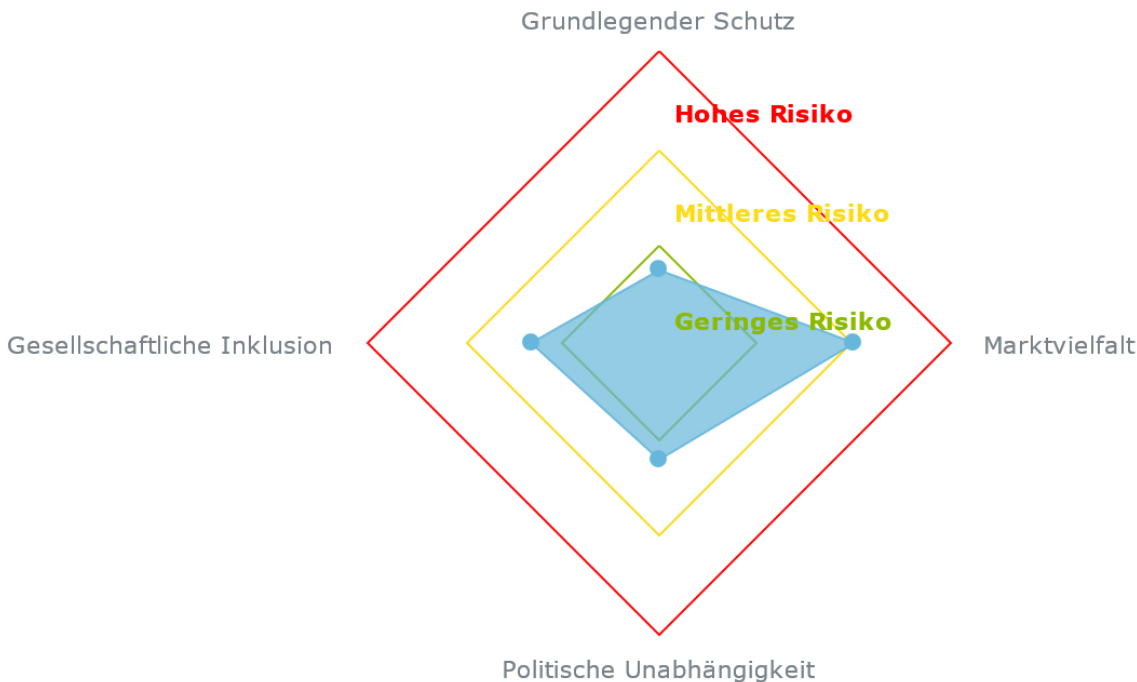
2. Einführung

- **Landesübersicht.** Österreich erstreckt sich über eine Fläche von 83.878 Quadratkilometern. Am 1. Januar 2022 hatte es 8.978.929 Einwohner (Daten von [Statistik Austria](#)). Das sind 0,53 % mehr als zu Beginn des Jahres 2021. Der seit Jahren anhaltende Bevölkerungszuwachs ist ausschließlich auf Menschen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft zurückzuführen. Im März 2022 wurde die 9-Millionen-Marke überschritten.
- **Sprachen.** Deutsch ist die Amtssprache. In einigen Regionen sind aber auch Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch als Amtssprachen der autochthonen Volksgruppen anerkannt.
- **Minderheiten.** 17,7 % der Bevölkerung haben die Staatsbürgerschaft anderer Länder, 20,5 % sind in anderen Ländern als Österreich geboren (Daten vom 1. Januar 2022). Dazu gehören Deutschland (2,8 %), Bosnien und Herzegowina (1,9 %), die Türkei (1,8 %), Serbien (1,6 %) und Rumänien (1,5 %). Menschen mit Migrationshintergrund (= 1. und 2. Generation) machen 25,4 % der Bevölkerung aus (Jahresdurchschnitt 2021) (Daten von [Statistik Austria](#)).
- **Wirtschaftliche Lage.** Nach dem starken wirtschaftlichen Rückgang im Jahr 2020 und dem beginnenden Wachstum im Jahr 2021 (4,5 %) verzeichnete Österreichs Wirtschaft im Jahr 2022 ein BIP-Wachstum von 5,0 % (real), was jedoch vor allem auf einen sehr hohen BIP-Anstieg in der ersten Jahreshälfte zurückzuführen ist, der in der zweiten Jahreshälfte stark zurückging. Die Inflationsrate lag im Jahr 2022 bei 8,6 % (gegenüber 2,8 % im Jahr 2021). Eine höhere Inflationsrate wurde zuletzt 1974 (9,5 %) verzeichnet (alle Daten von [Statistik Austria](#)). Nach der EUROSTAT-Definition lag die Arbeitslosenquote 2022 bei 4,8 %, nach der nationalen Definition bei 6,3%. Das bedeutet einen Rückgang von 1,7 % gegenüber dem Vorjahr (Daten des [Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft](#)).
- **Politische Lage.** Seit 2020 wird Österreich von einer Koalition aus der konservativen Österreichischen Volkspartei (ÖVP) und den Grünen regiert. Nach dem Rücktritt von Sebastian Kurz als Bundeskanzler im Oktober 2021 (aufgrund von Korruptionsermittlungen) und des Kurzzeitkanzlers Alexander Schallenberg übernahm Karl Nehammer (alle ÖVP) im Dezember 2021 das Amt. Laut Umfragen verliert die Regierung jedoch zunehmend an Unterstützung, während die weit rechts positionierte Freiheitliche Partei (FPÖ) an Popularität gewinnt.
- **Medienmarkt.** Nach der COVID-19-Krise ist das Interesse an Nachrichten stark zurückgegangen. Im Jahr 2022 waren nur noch 57 % der österreichischen Bevölkerung sehr an Nachrichten interessiert – im Vergleich zu 67 % im Jahr 2021. Trotz Verluste bleibt das Fernsehen die wichtigste Informationsquelle, und der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat einen relativ hohen Marktanteil von etwa einem Drittel des Fernsehmarktes gehalten. Erstmals haben die sozialen Medien zu den Radionachrichtensendungen aufgeschlossen und liegen mit ihnen gleich stark auf den dritten Platz der am häufigsten genutzten Hauptnachrichtenquellen in Österreich (nach Fernsehen und Online-Angeboten der Zeitungen). Für 41,6 % der unter 24-Jährigen sind soziale Medien bereits die wichtigste tägliche Nachrichtenquelle, und fast zwei Drittel der unter 35-Jährigen nutzen sie als eine ihrer Nachrichtenquellen. Smartphones sind der wichtigste Weg, um online auf Nachrichten zuzugreifen (71 %). Das allgemeine Vertrauen in die Medien ist auf das Niveau vor der Pandemie zurückgefallen und liegt mit 40,6 % niedriger als im EU-Durchschnitt (42,3 %) (Gadringer et al., 2022).
- **Rechtliches Umfeld.** Die EU-Whistleblower-Richtlinie (Europäisches Parlament und Rat, 2019b)

wurde im Februar 2023 in [nationales Recht](#) umgesetzt. Ein seit Jahrzehnten umstrittener Gesetzesentwurf zur Informationsfreiheit wurde zwar im Februar 2021 von der Regierung beschlossen, liegt aber derzeit wieder auf Eis (Republik Österreich – Parlament, 2021). Ein Qualitätsjournalismus-Förderungsgesetz für Print- und Online-Medien, das noch von der Europäischen Kommission genehmigt werden muss, und Änderungen des [Bundesgesetzes über die Transparenz in der Medienzusammenarbeit](#) werden voraussichtlich am 1. Juli 2023 in Kraft treten. Die im neuen Förderungsgesetz vorgesehene Ausbildung von Journalist:innen im Rahmen eines staatlich geförderten “Media Hub Austria” stößt auf Kritik – ebenso wie das ebenfalls im neuen Gesetz verankerte Ende der Printausgabe der staatlichen *Wiener Zeitung*. Das Medienkooperations-Transparenzgesetz sieht zwar eine vollständige Offenlegung von Werbeverträgen ohne Bagatellgrenze vor, legt aber auch keine Obergrenze für die Schaltung von staatlicher Werbung fest.

3. Ergebnisse der Datenerhebung: Bewertung der Risiken für Medienpluralität

Österreich: Risikobereiche für Medienpluralismus



JS chart by amCharts

CEMI
CENTRE FOR MEDIA
PLURALISM AND
MEDIA FREEDOM
MPM 2023

Die Umsetzung des MPM 2023 in Österreich zeigt (wie der MPM 2022), dass nur der **Grundlegende Schutz** ein geringes Risiko aufweist. Zum ersten Mal seit der Einführung des MPM ist jedoch einer der vier Bereiche stark gefährdet, nämlich die **Marktvielfalt**. Die horizontale und sektorenübergreifende Konzentration, die unzureichende Berücksichtigung von Veränderungen des Medienangebots und der Mediennutzung im Wettbewerbsrecht, die nur bescheidenen Einnahmensteigerungen, die weit unter dem BIP-Wachstum liegen, der Abfluss von weit mehr als einem Drittel der Online-Werbeinnahmen an einige wenige globale Plattformen, die drohenden personellen Einschnitte in Redaktionen und ein unzureichendes System der Medienförderung, das große Unternehmen begünstigt, bedrohen die Lebensfähigkeit des Marktes und die Marktvielfalt. In den beiden anderen Bereichen – **Politische Unabhängigkeit** und **Gesellschaftliche Inklusion** – ist der Medienpluralismus in Österreich in mittlerem Ausmaß gefährdet. In allen vier Bereichen stellen drei von zwanzig Indikatoren ein hohes, zehn ein mittleres und sieben ein geringes Risiko dar.

Die Grundlagen eines demokratischen Mediensystems sind in Österreich intakt und robust: Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist, auch im Internet, gut geschützt. Die Medienbehörden arbeiten unabhängig. Öffentliche Fernseh- und Radiosignale erreichen fast jeden, und Breitbandanschlüsse decken mehr als 90 % der Bevölkerung ab. Der Zugang zum Journalismus ist frei und die Zahl der physischen Angriffe auf Journalist:innen ist zurückgegangen. Es gibt (noch?) ein reichhaltiges und vielfältiges Angebot an regionalen und lokalen Medien, einschließlich eines lebendigen Community Medien-Sektors. In Wahlkampfzeiten repräsentiert der öffentlich-rechtliche Rundfunk in seiner Berichterstattung die Parlamentsparteien in weitgehend adäquater Weise. Rechtliche Bestimmungen, die Regierungsbeamte und politische Parteien vom Medienbesitz im audiovisuellen und Radiobereich ausschließen, die professionelle Arbeit der Austria Presse Agentur (APA) und Redaktionsstatuten (sofern sie vorhanden sind) gehören zu

den Vorkehrungen, die eine politische Einmischung in den Journalismus erschweren sollen.

Dieses Bild wird jedoch durch die Ergebnisse anderer Indikatoren beeinträchtigt, die ein höheres Risiko anzeigen. Wie alle Vorgängerregierungen hat es auch die jetzige Regierung bisher verabsäumt, ein Gesetz über die Informationsfreiheit zu verabschieden. Es fehlt nach wie vor ein umfassender Rahmen für den Schutz von Journalist:innen, was deren Sicherheit angesichts der sozialen Polarisierung, die zunehmend von gewaltbereiten Kräften ausgenutzt wird, schlagartig verschlechtern kann. Den meisten Redaktionen fehlen Strukturen und klar formulierte Richtlinien für den Umgang mit (sexueller) Online-Belästigung sowie mit Hassreden in Community-Foren, und die Medienbranche leidet generell unter nur rudimentär entwickelten Selbstregulierungssystemen.

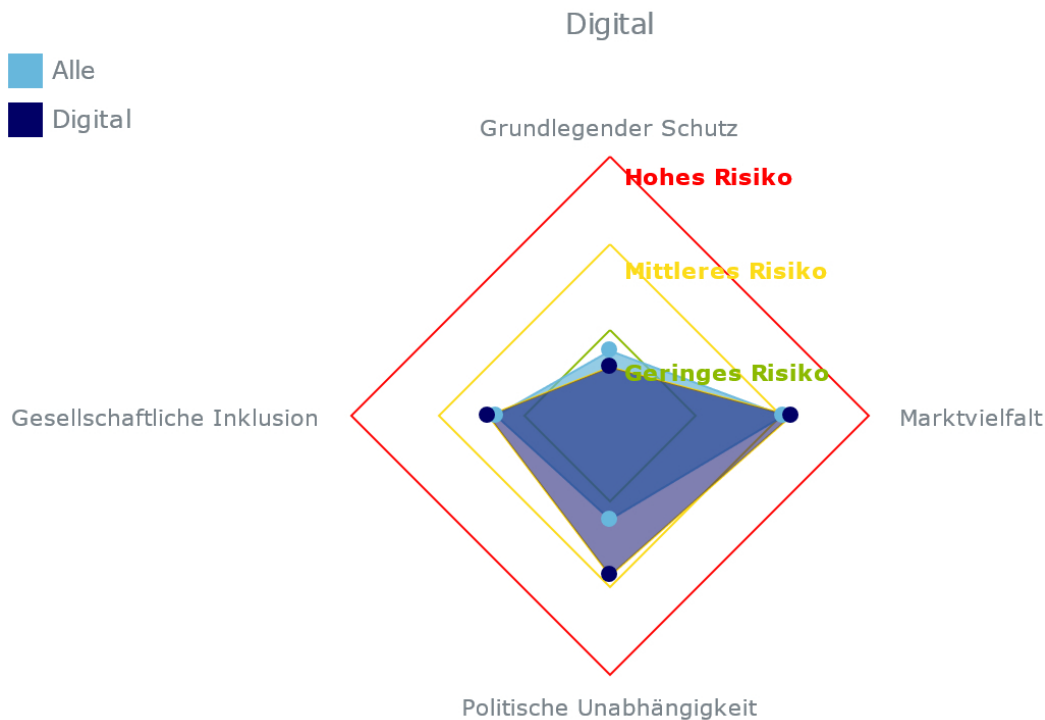
Aufgrund von Ermittlungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft werden immer mehr Verdachtsfälle von versuchter politischer Einflussnahme öffentlich bekannt (z.B. beim ORF und den Tageszeitungen *Die Presse*, *Heute* und *Österreich*). Es scheint also, dass die bestehenden, vom MPM als risikoarm eingestuften gesetzlichen Bestimmungen und Maßnahmen die politische Unabhängigkeit in der Praxis nicht wirksam schützen können. Die außerordentlich hohen staatlichen Werbeausgaben in Höhe von 225 Millionen Euro im Jahr 2021 und 201,4 Millionen im Jahr 2022 tragen wesentlich zu dieser Entwicklung bei. Zudem wird die politische Einflussnahme auf den ORF durch die gesetzlich vorgesehenen Verfahren zur Bestellung der Mitglieder des wichtigsten Gremiums (des Stiftungsrates) und zur Wahl des Generaldirektors begünstigt. Derzeit könnte überdies die ausreichende Finanzierung des ORF zur Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Auftrages in einem sich verändernden Medioumfeld gefährdet sein.

Ein Mangel an Transparenz besteht bei der Offenlegung der Wahlkampfausgaben politischer Parteien für soziale Medien, bei der Vergabe staatlicher Werbeaufträge, bei den angewandten Kriterien für Finanzierungsentscheidungen und bei der Offenlegung von Medieneigentum (Informationen über die letztendlichen Eigentumsstrukturen von Medienunternehmen sind nicht allgemein verfügbar). Frauen und Minderheiten sind in Medienorganisationen und Medieninhalten weitgehend unterrepräsentiert, und es fehlt an einer umfassenden Politik (und Ressourcen) zur Bekämpfung von Desinformation und zur Förderung der Medienkompetenz.

Unter Hinweis auf einige dieser Risikofaktoren hat Reporter ohne Grenzen Österreich in seinem [Weltindex für Pressefreiheit](#) 2021 nur auf Platz 17 und – hauptsächlich aufgrund einer Überarbeitung des Index – 2022 nur auf Platz 31 eingestuft. Bereits 2019 hatte Österreich seinen langjährigen Status als eines der Länder mit dem besten Schutz der Pressefreiheit verloren.

Fokus auf das digitale Umfeld

Österreich: Risikobereiche für Medienpluralismus



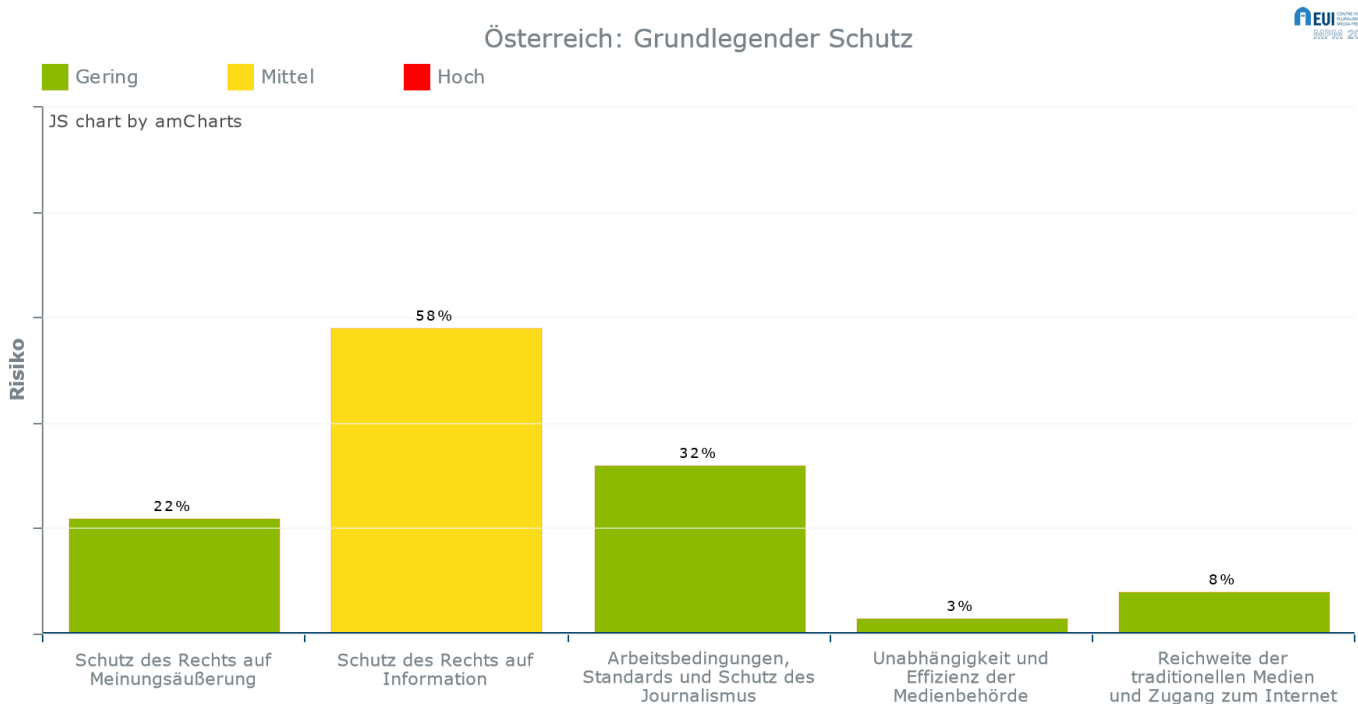
JS chart by amCharts

CEU
CENTRE FOR MEDIA
PLURALISM AND
MEDIA FREEDOM
WPM 2023

Im digitalen Umfeld entspricht das Risikoniveau in den vier großen Bereichen weitgehend den allgemeinen Einschätzungen – mit einer Ausnahme: In Bezug auf die **Politische Unabhängigkeit** liegt das Risiko mit 62 % über dem allgemeinen Wert von 40 % und nahe der Schwelle zum hohen Risiko. Dies ist hauptsächlich auf unzureichende Vorschriften für die Offenlegung politischer Online-Werbung und die zunehmende Kontrolle politischer Parteien über einen stetig wachsenden Teil des Online-Nachrichtensektors zurückzuführen.

3.1. Grundlegender Schutz (25% - Geringes Risiko)

Die Indikatoren für den grundlegenden Schutz repräsentieren das regulatorische Rückgrat des Mediensektors in einer modernen Demokratie. Sie messen eine Reihe potentieller Risikobereiche, einschließlich der Existenz und der Effizienz implementierter Maßnahmen zum Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts auf Information; der Stellung, des Schutzes und der Arbeitsbedingungen des Journalismus; der Unabhängigkeit und Effizienz der nationalen Medienregulierungsbehörden sowie der Reichweiten traditioneller Medien und des Zugangs zum Internet.



Der Grundlegende Schutz der Medien ist in Österreich weitgehend gewährleistet – aber nicht vollständig (25 % – geringes Risiko): Dies liegt daran, dass das Recht auf Information nicht gesetzlich abgesichert ist und es Defizite beim rechtlichen und sozialen Schutz von Journalist:innen gibt.

Der Schutz des Rechts auf Meinungsäußerung ist gering gefährdet (22 %). Sie ist seit 1867 in der österreichischen Verfassung verankert (Art. 149 [Bundesverfassungsgesetz](#), 1930/2020, mit Verweis auf Art. 13 Staatsgrundgesetz, 1867). 1958 ratifizierte Österreich die Europäische Menschenrechtskonvention (die sechs Jahre später Verfassungsrang erhielt) und 1978 den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR). Alle diese verfassungsrechtlichen Garantien gelten auch für die freie Meinungsäußerung im Internet, die im Urheberrecht und in der Plattformregulierung sehr sorgfältig behandelt wird. Dies hat dazu beigetragen, den Risikograd für diesen Indikator zu senken, der im Jahr 2022 noch bei einem mittleren Risiko lag.

Die nach wie vor größte Schwachstelle im rechtlichen Rahmen zum Schutz des Rechts auf Meinungsäußerung sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Verleumdung der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer, der parlamentarischen Organe auf Bundes- und Landesebene, des Bundesheeres und der Behörden. Sie sehen eine erhöhte Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr vor, wenn die Verleumdung durch die Massenmedien einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (§§ 111, 115, 116, 248 (1) [Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen \(§§ 111, 115, 116, 248 Abs. 1 Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen\)](#)). Die Beleidigung der österreichischen Bundesflagge, einer österreichischen Landesflagge, eines Hoheitszeichens, der Bundes- oder Landeshymne (§ 248 (2)), einer staatlich

anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft und einer religiösen Lehre oder Sitte (§ 188) wird mit bis zu sechs Monaten Gefängnis oder einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen bestraft. Sogar in einem kürzlich erschienenen Bericht des US-Außenministeriums (2020) heißt es, dass die „strict libel and slander laws created conditions that discouraged reporting of governmental abuse“.

Der Schutz des Rechts auf Information, das seit der Aufklärung als notwendiges Gegenstück zur Meinungsfreiheit anerkannt ist, ist in mittlerem Ausmaß gefährdet (58 %). In ein und demselben Artikel der [Bundesverfassung](#) (1930/2020) wird das Recht auf Information garantiert (Art. 20 4)) und die Verpflichtung der Verwaltungsbehörden (auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene) zur Geheimhaltung festgeschrieben (Art. 20 (3)). Auskünfte werden nur auf Antrag gegeben (und können verweigert werden), und die Antragstellung ist sehr kompliziert. Es überrascht nicht, dass Österreich in einer von Access Info Europe und dem Centre for Law and Democracy (2023) durchgeführten weltweiten Untersuchung von 136 Ländern über das Recht auf Information den vorletzten Platz belegt. Im Februar 2021 (Republik Österreich – Parlament, 2021) hat sich die Regierung auf einen Gesetzesentwurf zur Informationsfreiheit geeinigt (um den seit Jahrzehnten gerungen wird!) – mehr als zwei Jahre später liegt er jedoch wieder auf Eis, weil er auf Widerstand der Länder und Gemeinden stößt.

Die [EU-HinweisgeberInnenschutzrichtlinie](#) 2019/1937 wurde im Februar 2023 in nationales Recht umgesetzt ([HinweisgeberInnenschutzgesetz](#)), nachdem die Europäische Kommission zuvor aufgrund einer Fristversäumnis ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eröffnet hatte. NGOs wie Amnesty International (2022), Transparency International und das Whistleblowing International Network (2021) kritisierten, dass keine öffentliche Konsultation stattgefunden und die Regierung bei der Umsetzung einen minimalen Ansatz gewählt hat, der den Schutz nicht über Verstöße gegen EU-Recht hinaus ausweitete.

Der Indikator **Arbeitsbedingungen, Standards und Schutz des Journalismus** ist zwar wieder auf seinem früheren, langfristig niedrigen Risikoniveau, aber nahe an der Schwelle zum mittleren Risiko (32 %). Nur im Jahr 2021 hatte er diesen Schwellenwert aufgrund häufiger physischer Angriffe auf Journalist:innen im Rahmen von Demonstrationen, die von COVID-19-Leugner:innen und Impfgegner:innen organisiert wurden, überschritten. Diese Übergriffe sind inzwischen stark zurückgegangen. Im Hinblick auf die digitale Sicherheit von Journalist:innen ist die österreichische Gesetzgebung mit § 9 des [Datenschutzgesetzes 2018](#) der Richtlinie 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates (2016) nachgekommen, die die illegale Überwachung von Journalist:innen durch Strafverfolgungsbehörden verhindern soll. Im Laufe der Jahre sind einzelne Fälle von (Online-)Drohungen gegen und Belästigungen von Journalisten – insbesondere von Journalistinnen – bekannt geworden. Allerdings ist dies immer noch ein Tabuthema, und eine umfassende Studie über das Ausmaß von Online-Bedrohungen steht noch aus (Seethaler, 2021).

Während der Zugang zum Beruf frei und offen ist und § 31 des Mediengesetzes einen starken Schutz der Vertraulichkeit der Quellen von Journalisten vorsieht ([Bundesgesetz über die Presse und andere Publikationsmedien \(Mediengesetz\)](#), 1981/2022), verschlechtern sich die wirtschaftlichen Bedingungen. Laut einer Umfrage des Medienhauses Wien (Kaltenbrunner et al., 2020) gaben 32 % der Befragten – aber 45 % der Journalistinnen! – an, dass sie nur eine Teilzeitbeschäftigung haben, 70 % klagen über gestiegene Arbeitsbelastung, und rund 10 % arbeiten als Freelancer, die mit unsicheren sozialen Bedingungen konfrontiert sind, da sie weder durch die Sozialversicherungssysteme geschützt noch gegen Arbeitslosigkeit versichert sind und selbst eine teure freiwillige Versicherung abschließen müssen. Zudem steigt die Zahl der SLAPPs, und „the pressure built simply by threatening SLAPPs or starting procedures does its damage“, wie eine aktuelle Studie feststellt (Bayer et al., 2021, S. 109). In Anlehnung an die Empfehlung der EU-Kommission vom 27. April 2022 zu „Strategic lawsuits against public participation“

forderte die Generalversammlung des Presseclubs Concordia (2022) daher in ihrer [Resolution vom 22. Juni 2022](#) das österreichische Parlament auf, die notwendigen, aber noch fehlenden rechtlichen Vorkehrungen gegen SLAPPs zu etablieren.

Der Indikator **Unabhängigkeit und Effizienz der Medienbehörde** bleibt seit Jahren auf einem sehr niedrigen Risikoniveau (3 %). Die 2001 eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist rechtlich eigenständig und funktionell wie tatsächlich unabhängig von der Regierung und jeder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtung. Keine staatliche Person oder Stelle kann der Medienbehörde Weisungen erteilen (§ 6 [Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria \(KommAustria-Gesetz\)](#), 2001/2022). Entscheidungen und die Durchführung von öffentlichen Verhandlungen der KommAustria sind zu veröffentlichen. In Medienangelegenheiten (wie etwa der Überwachung der Netzneutralität) wird die KommAustria operativ von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), einem nicht gewinnorientierten Staatsunternehmen, unterstützt. Die RTR-GmbH unterliegt einer periodischen Überprüfung durch externe private Wirtschaftsprüfer.

Der Indikator **Flächendeckende Reichweite der traditionellen Medien und Zugang zum Internet** schließlich zeigt ein geringes – und abnehmendes – Risiko (8 %), da die öffentlichen Fernseh- und Radiosignale fast alle Menschen erreichen und der Prozentsatz der Bevölkerung, der mit Breitbandanschlüssen versorgt ist, auf 93 % gestiegen ist.

Fokus auf das digitale Umfeld

Wie bereits erwähnt, wird das Recht auf freie Meinungsäußerung im Internet im Rahmen des Urheberrechts und der Plattformregulierung recht sorgfältig gehandhabt. Dies ist der Hauptgrund für das geringere Risiko im Bereich des **Grundlegenden Schutzes** im digitalen Umfeld (19 % im Vergleich zu 36 % im Jahr 2022). Basierend auf Daten aus dem Jahr 2022 reiht das [Varieties of Democracies Projekt \(V-Dem\)](#) der Universität Göteborg Österreich unter die Länder mit uneingeschränktem Internetzugang ein.

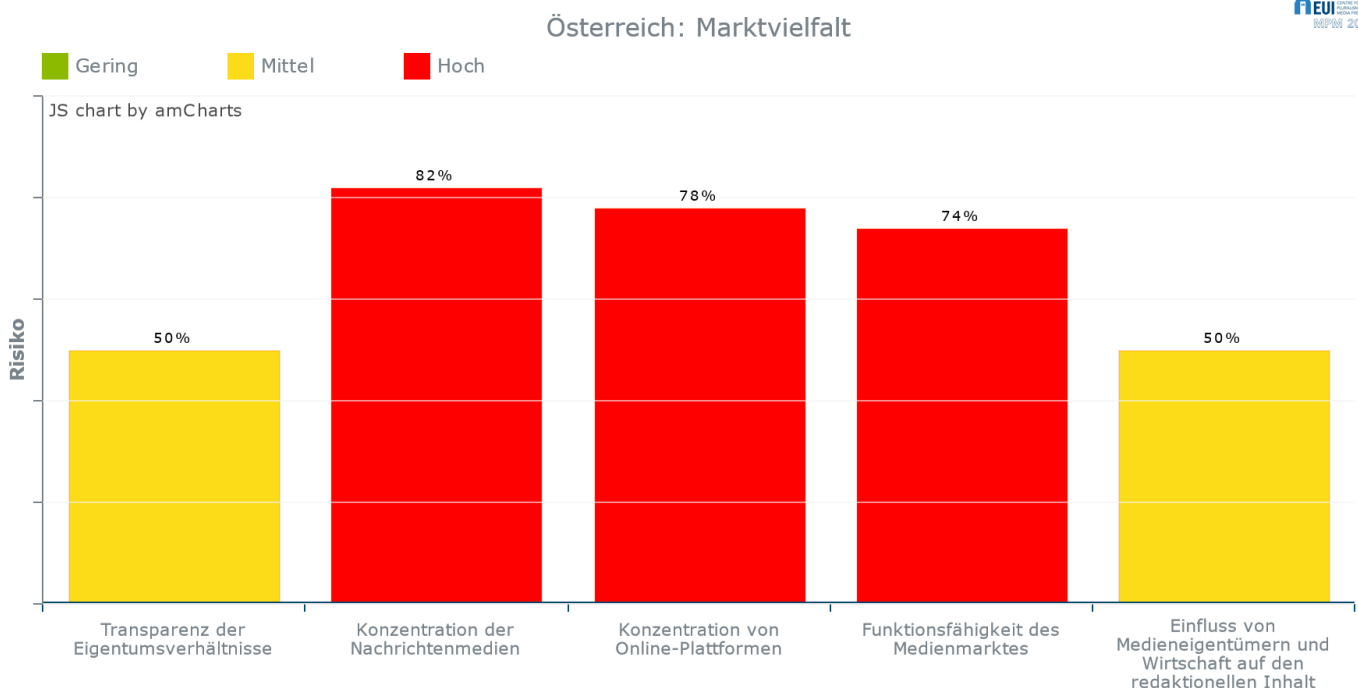
Bei der Überwachung der Netzneutralität bemüht sich die Regulierungsbehörde um eine Balance in der Wahrung der (Grund-)Rechte aller betroffenen Akteure. Gesetzliche Bestimmungen, die Internetdiensteanbieter (ISP) zur Einrichtung von Sperrungen verpflichten, finden sich im Urheberrechtsgesetz, mit dem die EU-Urheberrechtsrichtlinie (Europäisches Parlament und Rat, (2019a) im Dezember 2021 in nationales Recht umgesetzt wurde ([Urheberrechts-Novelle 2021](#)). Der Gerichtshof der Europäischen Union räumt ein, dass die Umsetzung der Richtlinie trotz eines gewissen Verbesserungspotenzials grundsätzlich den Anforderungen des Gerichtshofs entspricht, da Ex-ante-Schutzmaßnahmen gegen Over-Blocking (wie quantitative Mindestschwellen für die Verwendung von Upload-Filtern und „Pre-Flagging“) sowie zusätzliche Verfahrensgarantien, die ex-post geltend gemacht werden können, vorgesehen sind (European Digital Rights, 2022; Reda & Keller, 2022).

Die zweite wichtige Regulierung des Online-Bereichs stellt das [Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer von Kommunikationsplattformen](#) aus dem Jahr 2021 dar, das große Plattformen dazu verpflichtet, rechtswidrige und strafrechtlich relevante Inhalte (Pornografie mit Minderjährigen, Wiederbetätigung im Nationalsozialismus, Verleumdung, Belästigung, rassistische oder diskriminierende Inhalte, nicht autorisierte Foto- und Filmaufnahmen, Stalking usw.) innerhalb von 24 Stunden zu löschen, wenn die Rechtswidrigkeit „für einen juristischen Laien offensichtlich“ ist (§ 3 (3)), oder innerhalb von sieben Tagen, wenn eine eingehende Prüfung erforderlich ist. Betroffene (deren Inhalte gesperrt wurden bzw. rechtswidrige Inhalte, die sie betreffen, nicht gesperrt wurden) haben vergleichsweise niederschwellige Möglichkeiten, zivilrechtlich gegen die Entscheidung der Plattform vorzugehen. Die Plattformen müssen in ihren viermal jährlich einzureichenden Berichten nicht nur offenlegen, welche strafbaren Beiträge sie gelöscht – oder nicht gelöscht – haben, sondern auch solche, die aufgrund von Community-Richtlinien gelöscht wurden. Mehr als zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes kann man davon ausgehen, dass es die Strafverfolgung im Internet schneller und effizienter gemacht hat, ohne die Meinungsfreiheit einzuschränken.

Eine wichtige Ausnahme von dieser generellen Politik war die außerordentliche Maßnahme des österreichischen Parlaments, jene russischen Medienkanäle zu sperren, die von den EU-Sanktionen gegen Russland wegen seines Krieges gegen die Ukraine betroffen sind (Beschlüsse des Europäischen Rates 2022/346 vom 1. März 2022, 2022/879 vom 3. Juni 2022 und 2023/427 vom 25. Februar 2023; RTR, 2023).

3.2. Marktvielfalt (67% - Hohes Risiko)

Der Bereich der Marktvielfalt fokussiert auf die wirtschaftlichen Risiken der Medienpluralität, die sich aus mangelnder Transparenz und Eigentumskonzentration, aus mangelhafter Nachhaltigkeit der Medienbranche und der Abhängigkeit des Journalismus von kommerziellen Interessen ergeben. Der erste Indikator untersucht das Vorhandensein und die Effektivität von Bestimmungen zur Transparenz von Medieneigentum. Der Mangel an Wettbewerb und externem Pluralismus wird separat für Nachrichtenmedien (Nachrichtenproduktion) und für Online-Plattformen (Gateways zu den Nachrichten) bewertet, wobei die horizontale und medienübergreifende Konzentration, die Konzentration des Online-Werbemarktes und die Rolle der Wettbewerbssicherung untersucht werden. Der Indikator zur Funktionsfähigkeit des Medienmarktes misst die Entwicklung der Einnahmen (in Relation zum BIP) und der Beschäftigungslage. Der letzte Indikator zielt darauf ab, die Risiken für die Marktpluralität zu bewerten, die durch Einflüsse seitens der Werbewirtschaft und der Medieninhaber auf redaktionelle Entscheidungen entstehen.



Zum ersten Mal seit der Einführung des Media Pluralism Monitor hat die Marktvielfalt die Schwelle zum hohen Risiko überschritten. Dies hängt hauptsächlich mit der abnehmenden Viabilität des Marktes zusammen, die mit einem hohen Konzentrationsgrad auf den traditionellen und digitalen Medienmärkten einhergeht. Alle drei Indikatoren deuten auf ein hohes Risiko hin.

In Bezug auf die Funktionsfähigkeit des Medienmarktes stieg das Risikoniveau von 61 % im Vorjahr auf 74 %. Trotz der wirtschaftlichen Erholung nach dem Ende der COVID-19-Krise waren die Schwierigkeiten in mehreren Mediensektoren auch 2021 noch vorhanden. Während die Gesamteinnahmen des audiovisuellen und des Radiomarktes (einschließlich Pay-TV und Video auf Abruf) von 2020 bis 2021 um 10 % gestiegen waren (European Audiovisual Observatory, 2022), hatten die konsolidierten Einnahmen der 20 größten Medienunternehmen über alle Sektoren hinweg nur einen Anstieg von etwa 1 % zu verzeichnen (basierend auf Daten von Fidler, 2021, 2022a). Nach diesen durchwachsenen Jahresergebnissen hat sich die Lage auf den Medienmärkten im Jahr 2022 wieder verschlechtert. Während die österreichische Wirtschaft im Jahr 2022 ein reales Wachstum von 5,0 % (BIP) verzeichnete, schloss das Werbejahr mit einem Gesamtvolumen von 4,6 Milliarden Euro ab, was nur eine leichte Steigerung von 0,8 % gegenüber 2021 bedeutet. Die größten, wenn auch relativ mageren Zuwächse auf dem Werbemarkt

verzeichneten die regionalen Wochenzeitungen (2,9 %) und die privaten Fernsehsender (2,2 %), während die Tageszeitungen (-5,6 %) und das öffentlich-rechtliche Fernsehen (-4,6 %) die stärksten Verluste hinnehmen mussten. Leichte Zuwächse gab es auch bei den „klassischen“ Online-Angeboten (1,5 %) und beim Radio (0,7 %) (Focus Marketing Research, 2023).

Selbst ein seit langem etabliertes System staatlicher Förderungen für alle traditionellen Medienbereiche konnte diese Entwicklung nicht aufhalten, da die Kriterien zur Förderung der Marktvielfalt und der journalistischen Qualität unzureichend sind (vgl. z.B. APA News & Horizont Redaktion, 2023c; Grünangerl et al., 2021; Seethaler, 2020). Zudem gibt es keine substanziellen Förderungen für Online-only-Medien. Auch für einen neuen Fonds, den „Fonds zur Förderung der digitalen Transformation“, der aus den Einnahmen des Digitalsteuergesetzes 2020 gespeist wird, sind Online-only-Medien nicht antragsberechtigt. Inwieweit dieser Fonds wirksam sein wird, kann noch nicht gesagt werden, aber die Vergabepaxis zeigt weiterhin eine Bevorzugung von großen Medienunternehmen – und meist solchen, die erst spät mit der Entwicklung digitaler Angebote begonnen haben (Binder, 2022; iab Austria, 2023).

Kostensenkungsmaßnahmen sind in mehreren Medienunternehmen zu beobachten. Sie sind wohl einer der Hauptgründe dafür, dass die Zahl der angestellten Journalist:innen seit Jahren rückläufig ist, und dass dieser Rückgang vor allem auf den Printbereich zurückzuführen ist, wo traditionell die meisten Journalist:innen arbeiten. Seit Jahren gibt es einen schleichenden Stellenabbau, in letzter Zeit aber auch immer wieder größere Entlassungswellen. Auch beim ORF klagten Journalist:innen zunehmend über prekäre Arbeitsbedingungen (APA, 2022a; APA News & Horizont Redaktion, 2023a; Mark, 2023).

Angesichts des kontinuierlichen Rückgangs der Zahl angestellter Journalist:innen ist es nicht überraschend, dass viele Expert:innen den kollaborativen investigativen Journalismus als das wirkungsvollste Innovationsfeld auf dem österreichischen Medienmarkt betrachten, da komplexe journalistische Recherchen nur in Netzwerken möglich sind (Meier et al., 2022). Zu den weiteren relevanten Innovationen zählen Nachrichten in Echtzeit über die mobilen Kanäle der traditionellen Medien, Nachrichten in einfacher Sprache und verschiedene Formen der Interaktion mit dem Publikum, wie die Verbesserung des Community-Managements und die Entwicklung von AI-Tools. Inwieweit die Innovationen umgesetzt werden und welche Auswirkungen sie haben könnten, ist jedoch noch unklar. Zumindest die Bereitschaft, für Nachrichten zu bezahlen, steigt langsam: 13,5 % der Bevölkerung gaben 2022 Geld für Online-Nachrichten aus (im Vergleich zu 12,0 % im Vorjahr), und der Trend umfasst alle Altersgruppen mit Ausnahme der ältesten: 18,3 % der 18- bis 24-Jährigen, 18,2 % der 25- bis 35-Jährigen, 18,9 % der 35- bis 44-Jährigen und 12,7 % der 45- bis 54-Jährigen sind bereit zu zahlen. Dennoch liegt Österreich unter dem EU-Durchschnitt von 14,7 % (Gadringer et al., 2022).

Der Indikator **Konzentration der Nachrichtenmedien** weist ein hohes Risiko von 82 % auf. Die horizontale Konzentration, gemessen an den Top-4-Indizes für Umsätze und Zuschauerzahlen, liegt zwischen 69 und 90 % in den Sektoren audiovisuelle Medien, Hörfunk, Zeitungen und Online (Daten von 2022), und der Marktanteil der Top-4-Nachrichtenmedieneigentümer über alle Medienmärkte hinweg liegt bei 62 % (basierend auf Daten von 2021 zu den 20 größten in Österreich steuerlich registrierten Medienunternehmen). Nur der Publikumsanteil der Top 4 Online-Nachrichtenmedien (ohne Plattformen!) liegt mit 46 % (Unique User, Daten von 2022) noch im Mittelfeld. Die Zahlen werden von der österreichischen Medienbehörde nicht offiziell erhoben; sie beruhen auf eigenen Berechnungen der Autoren anhand der Daten der [Österreichischen Auflagenkontrolle](#), von [RMS Austria](#), der [AGTT](#), der [Österreichischen Webanalyse](#) und Fidler (2022a). Betrachtet man die gesetzlichen Bestimmungen, so werden zwei Schwachstellen deutlich. Das erste Problem besteht darin, dass nur die Gesetzgebung für den

audiovisuellen Sektor spezifische Beschränkungen in Bezug auf Verbreitungsgebiete und Marktanteile enthält, um horizontale und sektorenübergreifende Konzentration zu verhindern; für andere Medienbereiche gibt es solche Beschränkungen nicht. Das zweite Problem ist, dass diese Beschränkungen nicht sehr streng genug sind (Seethaler & Beaufort, 2019). So ist im österreichischen Medien- und [Kartellrecht](#) zwar die Vielfalt unabhängiger Medienunternehmen als oberste Priorität verankert, aber sie hat seit Jahrzehnten Fusionen von Medienunternehmen kaum verhindern können. Das ist eine der Ursachen für die hohe Medienkonzentration, die sich zunehmend auch auf den Online-Sektor ausdehnt: Die führenden Eigentümer von Online-Nachrichtenmedien nehmen auch in anderen Bereichen führende Positionen (gemessen am Marktanteil) ein: ORF, Mediaprint und Styria Media Group. Auch bei der Gesamtheit der Online-Services ist die Konzentration hoch, und globale Plattformen erwirtschaften in Österreich bereits rund siebenmal so viel Werbeeinnahmen wie heimische Anbieter (siehe unten "Fokus auf das digitale Umfeld").

Obwohl § 25 des [Mediengesetzes](#) Bestimmungen zur Gewährleistung der Transparenz des Medieneigentums enthält (die auch für alle Online-Medien mit Ausnahme kleiner persönlicher/privater Websites gelten), sind Informationen über die letztendlichen Eigentumsstrukturen von Medienunternehmen nicht allgemein verfügbar (Berka et al., 2019), was zum Teil auf eine vage Formulierung in der Gesetzesnovelle von 2011 zurückzuführen ist (der Begriff *Inhaber* kann ausschließlich als „100% Eigentümer“ interpretiert werden). Außerdem fallen ausländische Medien nur dann unter die Transparenzbestimmungen, wenn sie "ganz oder fast ausschließlich" in Österreich verbreitet werden (§ 50). Ähnliche Ausnahmen gelten für ausländische staatliche Publikationen und Publikationen der österreichischen öffentlichen Hand. Zwei neue MPM-Fragen zu gesetzlichen Bestimmungen, die Rechnungslegungspflichten im Bereich der traditionellen und digitalen Medien vorsehen, führten zu einem Anstieg des Risikos für den Indikator **Transparenz der Eigentumverhältnisse** von 38 % im Vorjahr auf 50 %, da nur der öffentlich-rechtliche Rundfunk medienrechtlich verpflichtet ist, seine Jahres- und Konzernabschlüsse öffentlich zugänglich zu machen (§ 7 (4) [Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk \(ORF-Gesetz\)](#), 1984/2022).

Das gleiche Risikoniveau (50 %) weist der Indikator **Einfluss von Medieneigentümern und Wirtschaft auf den redaktionellen Inhalt auf**. Einerseits gibt es in allen Medienbereichen (und auch für Native Advertising und Influencer Marketing) Regeln, die den Einsatz von Advertorials verhindern (Berka et al., 2019): Werbung und journalistische Beiträge müssen klar getrennt und gekennzeichnet sein (was der Empfehlung (EU) 2022/1634 der Kommission, Art. 7/d entspricht). Andererseits werden immer wieder Fälle wirtschaftlicher Beeinflussung bekannt. Der Österreichische Presserat (2022) und die Medienbehörde [KommAustria](#) haben seit Jahren und auch im Jahr 2022 [mehrere Fälle](#) im Print- und TV-Bereich entschieden, in denen bezahlte Inhalte nicht ausreichend als Werbung gekennzeichnet waren. Darüber hinaus kommt aus dem Gremium der MPM-Expert:innen (siehe Anhang) die Kritik, dass die gerichtliche Durchsetzung von Verstößen gegen das Trennungsgebot in Österreich unzureichend organisiert ist und dass es eine gewisse Differenz in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs hinsichtlich der Kriterien gibt, die Inhalte als „bezahlt“ qualifizieren (§ 26 [Mediengesetz](#) und die entsprechenden Bestimmungen im [Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste \(Audiovisuelles Mediengesetz\)](#); siehe [VfGH, E 992/2022-12, E 1265/2022-13, 5.12.2022](#)).

Eine ähnlich ambivalente Situation ist im Verhältnis Journalismus und Werbung zu beobachten. Das [ORF-Gesetz](#) (§§ 13 (3), 14 (10) und 16 (5)), das [Audiovisuelles Mediengesetz](#) (§§ 32 (2) und 37 (1) sowie §§ 19 (4c) und (5b) des [Privatradiogesetzes](#)) enthalten zwar Regeln, die verhindern sollen, dass Journalist:innen ihre redaktionellen Entscheidungen von kommerziellen Interessen abhängig machen. In Bezug auf Printmedien und ihre Online-Ausgaben empfiehlt jedoch nur eine kurze Erklärung im

[journalistischen Ehrenkodex](#) (der nur für Mitglieder des Presserats gilt), dass die wirtschaftlichen Interessen des Eigentümers des Medienunternehmens die redaktionelle Arbeit nicht beeinflussen sollten. Eine weitere Erklärung im Ethikkodex bezieht sich auf die Offenlegung von Interessenkonflikten in der Finanz- und Wirtschaftsberichterstattung. Es gibt jedoch keine gesetzlichen Bestimmungen über die Unvereinbarkeit der Ausübung des journalistischen Berufs mit Werbetätigkeiten, und es besteht keine Verpflichtung zur Offenlegung von Interessenkonflikten, die sich aus redaktionellen und kommerziellen Tätigkeiten von Medienunternehmen ergeben. So besitzt und betreibt beispielsweise das österreichische Energy-Drink-Unternehmen Red Bull einen Fernsehsender, Online-Plattformen, Zeitschriften, eine Film- und Videoproduktionsfirma und eine Plattenfirma. Einige Wissenschaftler:innen argumentieren, dass wirtschaftliche Interessen den redaktionellen Inhalt in solchen Arrangements intentional beeinflussen (vgl. etwa Kaltenbrunner et al., 2020).

Während die Journalistengewerkschaft in jüngster Zeit den Ausbau von Redaktionsstatuten zur Stärkung der redaktionellen Unabhängigkeit gefordert hat (Österreichischer Gewerkschaftsbund, 2022), gibt es nur wenige derartige Statuten (z.B. ORF, *Die Presse*, *Kurier*, *profil*), die vorsehen, dass die jeweilige Redaktionsversammlung vor Entscheidungen über die Besetzung aller journalistischen Führungspositionen, einschließlich der Chefredakteur:innen und ihrer Stellvertreter:innen, informiert und konsultiert werden muss. In sehr wenigen Fällen (*Kurier*, *profil*) kann die Redaktionsversammlung der Ernennung von Chefredakteur:innen mit einer Zweidrittelmehrheit verhindern.

Fokus auf das digitale Umfeld

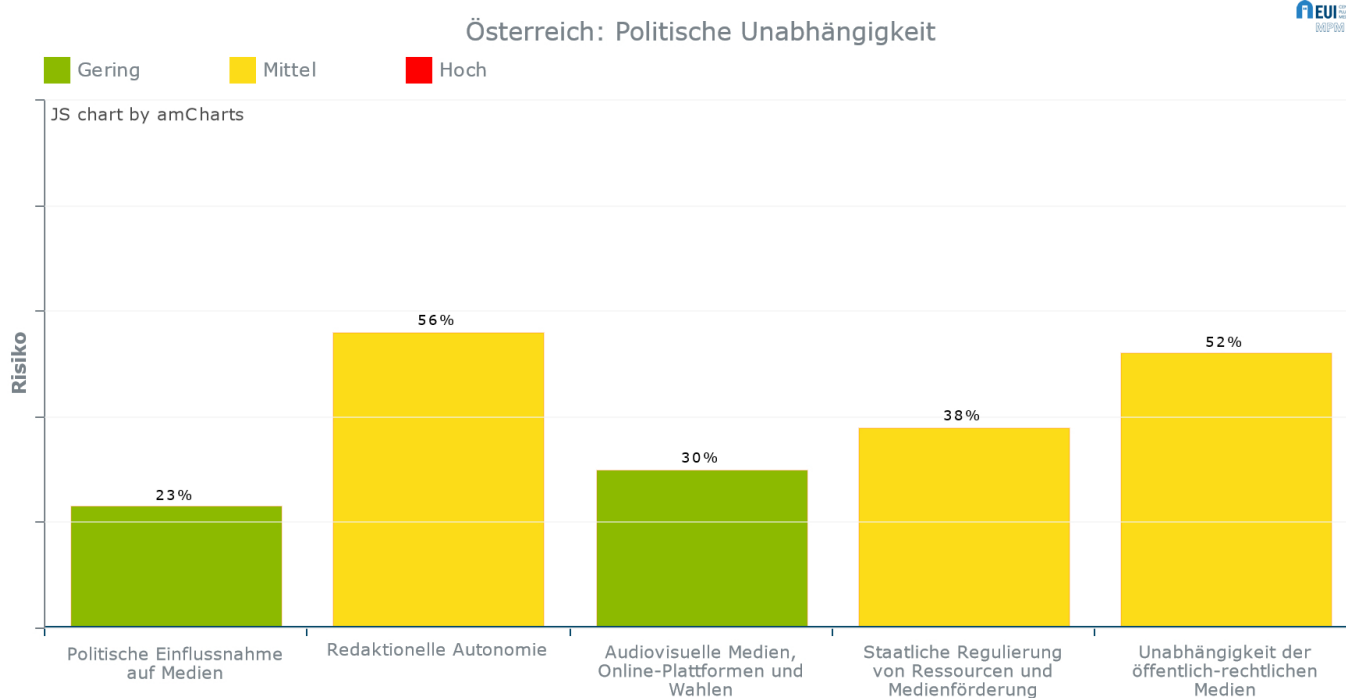
Wie im gesamten Medioumfeld ist auch im digitalen Umfeld die Schwelle für ein hohes Risiko im Bereich der **Marktviefalt** überschritten (70 %). Dies ist vor allem auf den Indikator **Konzentration von Online-Plattformen zurückzuführen, der** mit 78 % ein ähnlich hohes Risiko aufweist wie **der** Indikator **Konzentration der Nachrichtenmedien**.

Im Jahr 2021 war der österreichische Online-Werbemarkt um 33 % auf 1,94 Mrd. Euro gewachsen, aber nur rund 12 % gingen an heimische Unternehmen (iab Austria, 2022). Ausgehend von Digitalsteuereinnahmen in Höhe von 96 Millionen Euro und einem Steuersatz von 5 % (Bundesministerium für Finanzen, 2023) kann davon ausgegangen werden, dass die globalen Plattformen im Jahr 2022 Werbeeinnahmen in Höhe von rund 1,92 Milliarden generierten – das ist ein Plus von mindestens 11,6 % und entspricht etwa dem gesamten österreichischen Online-Werbemarkt des Vorjahres. Zum Vergleich: Das „klassische“ Online-Werbemarkt (Display-, Video- und Mobile-Werbeausgaben, die an Online-Medien gehen) stieg nur um 1,5 %, von 306 Millionen Euro im Jahr 2021 auf 311 im Jahr 2022 (Focus Marketing Research, 2023). Trotz einer scheinbar großen Zahl von Online-Angeboten liegt der Publikumsanteil der Top-4 Online-Player bei beachtlichen 62 % (Unique User, Daten vom Februar 2022, bereitgestellt von [Datareportal](#)). Dies spiegelt die beherrschende Stellung einiger weniger globaler Akteure wie Alphabet (zu dem unter anderem Google und YouTube gehören) und Meta (Facebook, Instagram, WhatsApp) wider.

Das [Digitalsteuergesetz](#) (2020/2022) stellt einen Versuch dar, mehr Wettbewerb auf dem digitalen Werbemarkt durchzusetzen, da es nur für (große) Unternehmen gilt, die digitale Dienstleistungen in Form von Online-Werbung erbringen. In der Zwischenzeit hat sich Österreich allerdings dem [Unilateral Measures Compromise](#) angeschlossen, der darauf abzielt, die Ausbreitung der Digitalen Dienstleistungssteuer und anderer relevanter ähnlicher Maßnahmen zu stoppen, indem sie durch eine konsensbasierte Neuverteilung der Besteuerungsrechte ersetzt werden. Was die Rolle der Kartellbehörden in Bezug auf die digitale Wirtschaft betrifft, so argumentiert ein aktueller wissenschaftlicher Bericht, dass die Bundeswettbewerbsbehörde „has not initiated sector inquiries concerning online advertising. In general, traditional media undertakings (publishing houses, free tv channels) but also traditional advertising undertakings claim that online advertising more and more suppresses traditional advertising in print titles or in free tv. Following such comments, the previous approach which defines separate product markets, e.g., for advertisement in newspapers, magazines, classified ads or in free tv, would be arguably too narrow.“ (Fussenegger & Robertson, 2020, S.19)

3.3. Politische Unabhängigkeit (40% - Mittleres Risiko)

Die Indikatoren zur Messung von politischer Unabhängigkeit beurteilen die Existenz und Effizienz von gesetzlichen Maßnahmen als auch Maßnahmen der Selbstregulierung zum Schutz vor politischem Bias und politischen Einflüssen auf Nachrichtenproduktion, -verbreitung und -zugang. Genauer gesagt geht es in diesem Bereich darum, den Einfluss des Staates und, allgemeiner, der politischen Macht auf das Funktionieren des Medienmarktes und die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien zu bewerten. Darüber hinaus befasst sich der Bereich mit dem Vorhandensein und der Wirksamkeit der (Selbst-)Regulierung im Sinne der Sicherstellung der redaktionellen Autonomie und der Verfügbarkeit pluraler politischer Informationen und Standpunkte, insbesondere in Wahlkampfzeiten.



Die Ambivalenz des Verhältnisses von Medien und Politik, die für ein demokratisch-korporatistisches Land wie Österreich typisch ist (Hallin & Mancini, 2004; Seethaler & Melischek, 2006), spiegelt sich in den MPM-Prozentzahlen wider, die die Risiken im Bereich der **Politischen Unabhängigkeit** bewerten und die insgesamt ein mittleres Risiko von 40 % ergeben.

Obwohl bei weitem nicht umfassend, zielen die bestehenden rechtlichen Regelungen darauf ab, staatliche Stellen und politische Parteien vom Medienbesitz im Rundfunkbereich auszuschließen (§ 8 (1) und (2) [Privatradiogesetz](#); § 10 (2) [Audiovisuelles Mediengesetz](#)). Ebenfalls ausgeschlossen sind Regierungmitglieder, Abgeordnete Parteiohleute und Parteimitarbeiter:innen von Führungspositionen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, zumindest wenn sie diese Positionen innerhalb der letzten vier Jahre innehatten (§ 26 (2) [ORF-Gesetz](#)). Auch wenn es im Zeitungsbereich keine vergleichbare gesetzliche Regelung gibt, überschneiden sich die Eigentumsverhältnisse im Allgemeinen nicht mit dem politischen Bereich. Diese Regelungen – und die Unabhängigkeit der [Austria Presse Agentur \(APA\)](#), der einzigen großen, im Besitz von zwölf österreichischen Zeitungen und dem ORF befindlichen Nachrichtenagentur, von politischen Gruppierungen – versuchen, das Risiko für die **politische Einflussnahme auf die Medien** grundsätzlich niedrig zu halten (23 %).

Im Hinblick auf den größten privaten Fernsehanbieter, die deutsche ProSiebenSat.1-Gruppe ist jedoch anzumerken, dass der italienische Medienkonzern MediaforEurope (MfE), der von der Familie des ehemaligen Regierungschefs Silvio Berlusconi kontrolliert wird, im November 2022 seinen Anteil an dem

Unternehmen (erneut) erhöht hat. MfE hält nun 29 % der Anteile (sowohl direkt als auch über Derivate). Das Portfolio von ProSiebenSat.1 in Österreich umfasst elf Fernsehsender mit einem Marktanteil von rund 18 %, darunter Puls 4 und ATV (mit jeweils rund 3 % Marktanteil). Kürzlich meldete die MfE der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde, dass sie beabsichtige, ihre Beteiligung bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung von ProSiebenSat.1 am 2. Mai 2023 auf 29,9 % der Stimmrechte auszubauen. Anfang 2023 stellte daher die Bundeswettbewerbsbehörde einen Antrag auf Überprüfung beim Kartellgericht (finanzen.net, 2023).

Ein mittleres Risiko besteht für die **Redaktionelle Autonomie** (56 %), da – im Gegensatz zu den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung politischer Kontrolle des Medieneigentums – der Rahmen für Regulierungs- und Selbstregulierungsmaßnahmen, die politische Interventionen in redaktionelle Entscheidungen und Inhalte verhindern sollten, nur schwach ausgeprägt ist. Erstens gibt es nur wenige Redaktionsstatuten, die versuchen, politische Einflussnahme auf die Ernennung und Entlassung von Chefredakteuren zu verhindern. Zweitens sind nur Fernseh- und Radiosender verpflichtet, Redaktionsstatute zu haben; alle anderen Medien können solche Statuten etablieren, müssen es aber nicht. So ist es nicht verwunderlich, dass die beiden größten Zeitungen (*Kronen Zeitung* und *Heute*), die zu den Hauptnutznießern der hohen staatlichen Werbeaufträge zählen, zunächst auf jegliche Selbstregulierungsmaßnahmen verzichteten. Für die *Kronen Zeitung* gilt dies immer noch, während *Heute* im Mai 2021 zumindest dem Österreichischen [Presserat](#) beigetreten ist. Leider können dem Österreichischen Presserat nur Printmedien und deren Online-Plattformen, Nachrichtenagenturen und – seit 2021 – Community-Radios und -Fernsehstationen angehören. Der Presserat ist nicht befugt, Strafen und Entschädigungen zu verhängen, und muss sich auf “weiche” Sanktionen wie Namensnennung, Beschämung und Tadel beschränken.

In den anderen Medienbereichen gibt es keine vergleichbaren Gremien der Selbstregulierung. Wie zahlreiche Enthüllungen aus den Ermittlungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft gezeigt haben, ist der Druck der politischen Akteure auf die Redaktionen mitunter groß. Bislang traten zwei Chefredakteure (*Die Presse*, ORF) aufgrund der Ermittlungen zurück; in einem weiteren Fall, in den das Medienhaus *Österreich* und ein Meinungsforschungsunternehmen verwickelt sind, ist eine Anklage gegen eine ehemalige Ministerin möglich. Im niederösterreichischen Wahlkampf 2022/23 führte die Bevorzugung der regierenden ÖVP in der ORF-Berichterstattung zur Suspendierung und schließlich zum Rücktritt des Leiters des Landesstudios; eine weitere ORF-Journalistin trat bei einer Wahlkundgebung dieser Partei auf (z.B. Dave, 2022; Dossier, 2022; Wurnitsch, 2023).

Der Indikator **Audiovisuelle Medien, Online-Plattformen und Wahlen** liegt nahe der oberen Grenze des geringen Risikos (30 %), was darauf hindeutet, dass die Wahlkampfkommunikation im Prinzip demokratischen Standards folgt (OSCE, 2019). In Österreich sind die öffentlich-rechtlichen Medien gesetzlich verpflichtet, unvoreingenommen und unparteiisch über politische Themen zu berichten (§ 1 (3) [ORF-Gesetz](#)), und die KommAustria ist für die Rechtsaufsicht zuständig. Diese gesetzliche Bestimmung ist überdies im [ORF-Redaktionsstatut](#) detailliert in die journalistische Praxis umgesetzt (ORF, 2022c). Alle im Parlament vertretenen Parteien können ungehindert an Wahlkampfdebatten teilnehmen, was allerdings auch „als Hindernis für neue Parteien gesehen werden“ kann, wie die Bertelsmann Stiftung (Helms et al., 2022, S. 29) in ihrer Evaluierung des Wahlprozesses in Österreich feststellt. Nichtsdestotrotz hat der ORF zumindest in den letzten zwei Jahrzehnten eine im Wesentlichen faire Repräsentation der Parlamentsparteien während der Wahlkämpfe geboten (Seethaler & Melischek, 2014, 2019; OSCE, 2019). Neuere Studien zur Rolle privater Rundfunkveranstalter im Wahlkampf fehlen.

Seit 2002 ist politische Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Wahlkampfzeiten nicht erlaubt. Sie darf nur bei privaten TV-Sendern eingekauft werden und muss als bezahlte Werbung gekennzeichnet sein – gemäß § 31 (1) [Audiovisuelles Mediengesetz](#) (2001/2022), das nach einer Novelle 2020 für alle audiovisuellen Mediendienste gilt, darunter auch Video-Sharing-Plattformen wie YouTube und Dailymotion und soziale Medien wie Facebook und Instagram (Berka et al., 2020). Darüber hinaus sind Medienunternehmen aufgrund von Artikel 7 der [Bundesverfassung](#) (1930/2020), der sich auf den Grundsatz der Chancengleichheit für alle politischen Parteien bezieht, angehalten, allen Parteien gleiche Bedingungen für ihre Werbung zu bieten. Allerdings gibt es nur für die Online-Plattform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks spezifische Fairnessregeln (ORF Enterprise, 2019).

Der Indikator für die **Staatliche Regulierung von Ressourcen und Medienförderung** weist ein mittleres Risiko auf (38 %). Auch hier ist eine ambivalente Situation zu beobachten. § 54 des Telekommunikationsgesetzes ([Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird, 2003/2018](#)) garantiert eine unparteiische, transparente und diskriminierungsfreie Frequenzvergabe in Übereinstimmung mit den EU-Anforderungen. Auch die Regeln für die Verteilung der direkten Medienförderung können als transparent angesehen werden, und der Fonds für nichtkommerzielle Medien wurde auf 5 Millionen im Jahr 2022 aufgestockt (eine Empfehlung, die im Österreich-Bericht des MPM wiederholt ausgesprochen wurde). Dennoch sind und waren die Hauptnutznießer der Medienförderung die großen Medienunternehmen. Dies gilt auch für den neuen „Fonds zur Förderung der digitalen Transformation“, der ebenfalls der traditionellen Förderlogik folgt (Horizont Redaktion, 2022). Derzeit bereitet die Regierung einen weiteren Fonds (dotiert mit 20 Millionen Euro) vor, der auf einem „Qualitätsjournalismus-Förderungsgesetz“ basieren soll (APA, 2022b).

Seit 2012 zwingt das Medientransparenzgesetz ([Bundesgesetz über die Transparenz in der Medienkooperation](#), 2011/2018) die Regierung, öffentliche Einrichtungen und staatseigene Unternehmen zur Offenlegung ihrer Medienkooperationen, wenn die Zahlungen 5.000 Euro pro Quartal übersteigen. Der Rechnungshof schätzt, dass mindestens ein Drittel (!) der öffentlichen Werbeverträge aufgrund dieser Schwelle nicht veröffentlicht werden (Oswald, 2021). Eine Novellierung des Medientransparenzgesetzes wird jedoch diese Lücke schließen. Nach einem Rekordhoch von 225 Millionen Euro im Jahr 2021 betrugen die staatlichen Werbeausgaben im Jahr 2022 201,4 Millionen ([nach Berechnungen der Fachhochschule Joanneum, Graz](#)), während sich die regulären Mediensubventionen auf rund die Hälfte dieses Betrags beliefen – und das auch nur aufgrund einer besonders hohen Förderung aus dem neuen Transformationsfonds, der ab 2023 mit 20 Millionen pro Jahr dotiert sein wird (RTR, 2022b). Es gibt keine Regeln, die eine gerechte Verteilung der staatlichen Werbung an die Medien gewährleisten. Die größten Nutznießer sind der ORF, reichweitenstarke und gratis erhältliche Tageszeitungen, Google und Facebook (APA News & Horizont Redaktion, 2022, 2023b). Eine aktuelle wissenschaftliche Analyse kommt zu dem Schluss, dass der Staat den Markt, seine Gestaltung und damit die Möglichkeiten des Journalismus stärker als je zuvor beeinflusst (Kaltenbrunner, 2022).

Die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien ist mit einem mittleren Risiko behaftet (52 %). Der Verlust des langjährigen Hochrisikostatus bedeutet jedoch nicht, dass sich in der Realität etwas geändert hätte. Vielmehr hat sich der Fragebogen geändert: Die beiden Fragen zu den gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Ernennungsverfahren des Generaldirektors und der Mitglieder des Stiftungsrates von politischen Einflüssen wurden zu einer Frage zusammengefasst; dasselbe gilt für die beiden Fragen zur Praxis der Ernennungsverfahren des Generaldirektors und der Mitglieder des Stiftungsrates. Neu hinzugekommen sind die Frage nach der politischen Einflussnahme auf die redaktionelle Leitung und die Frage nach den regulatorischen Vorkehrungen, die sicherstellen, dass die

dem ORF gewährten staatlichen Mittel nicht über das für die Erbringung des Programmauftrages erforderliche Maß hinausgehen (diese Frage war in den vergangenen Jahren Teil des früheren Indikators „Sicherung des Wettbewerbs“).

Das [ORF-Gesetz](#) (§ 20 Abs. 3 und 5) zielt auf objektive und transparente Bestellungsverfahren für die Leitungs- und Vorstandsfunktionen in der PSM ab, indem es z.B. eine Vielzahl von Qualifikationen und Unvereinbarkeitsregeln für die Wahl zum Mitglied des Stiftungsrates, dem wichtigsten Leitungsorgan des ORF, vorschreibt oder eine Zweidrittelmehrheit für die Abberufung des Generaldirektors verlangt. Die Unvereinbarkeit zahlreicher politischer Funktionen (vom Ministeramt bis zur Tätigkeit in einer politischen Partei) mit der Mitgliedschaft im Stiftungsrat bezieht sich allerdings nur auf vier Jahre vor der Bestellung. Das ist aber nicht der entscheidende Grund, warum das Gesetz die Unabhängigkeit des ORF von der Regierung oder anderen politischen Einflüssen de facto nicht gewährleistet. Ausschlaggebend dafür ist vor allem die Bestimmung des § 20 Abs. 1 [ORF-Gesetz](#), die Bund und Ländern eine große Machtfülle bei der Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates einräumt: 15 der 35 Mitglieder werden von der Bundesregierung bestellt, sechs davon unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Parlament vertretenen politischen Parteien. Darüber hinaus nominiert jedes der neun österreichischen Bundesländer eine:n Vertreter:in. Weitere sechs Mitglieder werden vom ORF-Publikumsrat entsandt, dessen Mitglieder wiederum mehrheitlich vom Bundeskanzler bestellt werden (§ 28 (3) [ORF-Gesetz](#)). Insgesamt ermöglicht diese Regelung, dass die Regierung zumindest eine einfache Mehrheit der 35 Mitglieder des Stiftungsrates bestellen kann. Für die meisten Entscheidungen des Stiftungsrates, einschließlich der Wahl des Generaldirektors und der Direktoren, ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

Diese Bestimmungen haben ein „politics-in-broadcasting“-System geschaffen, das die Grundlage für die Verflechtungen zwischen dem ORF und politischen Akteuren bildet. In der Praxis werden die Ernennungsverfahren für den Stiftungsrat, den Generaldirektor und die Direktor:innen stark von politischen Parteien, insbesondere den jeweiligen Regierungsparteien, beeinflusst. Dies wird einmal mehr durch „Side Letters“ zu den Regierungsabkommen der aktuellen und der vorangegangenen Regierungen belegt. Politische Einflussnahme ist umso leichter möglich, als § 20 Abs. 6 des [ORF-Gesetzes](#) vorsieht, dass Beschlüsse des Stiftungsrates in offener Abstimmung zu fassen sind. In der Praxis ermöglicht dies den politischen Akteuren eine direkte Einflussnahme auf die Bestellung und Abberufung nicht nur des Generaldirektors, sondern aller Direktor:innen, da zu erwarten ist, dass die sogenannten „Freundeskreise“ der verschiedenen politischen Parteien entlang der jeweiligen Parteilinie abstimmen. Die jüngste Wahl des Generaldirektors, die im August 2021 stattfand, wurde von großen Teilen der Öffentlichkeit als Beispiel für die Einflussnahme der Regierung auf den ORF wahrgenommen (Vogt, 2021).

Das [Redaktionsstatut des öffentlich-rechtlichen Rundfunks](#) (ORF, 2022c) sieht vor, dass die Redaktionsversammlung bei der Ernennung von Chefredakteur:innen und leitenden Redakteur:innen informiert und angehört werden muss. Die betroffene Redaktionsversammlung hat das Recht, Vorschläge für solche Entscheidungen zu machen. Eine einstimmige Resolution der ORF-Journalist:innen nach dem Rücktritt des TV-Chefredakteurs im November 2022 (nachdem Chats mit dem ehemaligen Vizekanzler und FPÖ-Chef Heinz-Christian Strache über eine mögliche Beeinflussung der redaktionellen Tätigkeit bekannt geworden waren) unterstreicht die Bedeutung eines starken Redaktionsstatuts zur Stärkung eines politisch unabhängigen Journalismus.

Die Gebühren sind ein wichtiger Finanzierungsfaktor, da der ORF umfangreichen zeitlichen und inhaltlichen Beschränkungen bei den Werbeeinnahmen unterliegt (§§ 13 und 14 [ORF-Gesetz](#)). Darüber hinaus unterlag der Internetauftritt des ORF ebenfalls weitreichenden Beschränkungen (§§ 4e und 4f [ORF-Gesetz](#)): So

durften z.B. keine Online-Inhalte ohne eine Kopie der Inhalte in den traditionellen Kanälen angeboten und gesendete Inhalte nicht länger als eine Woche online zur Verfügung gestellt werden. Angesichts dieser wirtschaftlich relevanten Einschränkungen sehen die 19 Absätze des § 31 des [ORF-Gesetzes](#) einen detaillierten Mechanismus für eine angemessene Finanzierung des ORF vor. Dieser Mechanismus hat lange Zeit gut funktioniert und die Finanzierung gesichert. Durch die steigende Zahl von Nutzer:innen, die die ORF-Programme ausschließlich online – und kostenlos – konsumieren, drohte dem ORF jedoch ab 2024 ein auf etwa 70 Millionen Euro geschätztes Budgetloch. Im Juli 2022 hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) diese Gesetzeslücke beseitigt und die Regierung beauftragt, die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien neu zu regeln. Die Regierung arbeitet daher an der Einführung einer Haushaltsabgabe (anstelle von Gebühren), die zugleich den Internetauftritt zum Teil erleichtern, im Nachrichtenbereich jedoch mit neuen Einschränkungen belegen soll. Eine dringend notwendige Gremienreform ist nicht geplant. Der Gesetzesvorschlag ist in der Öffentlichkeit umstritten (Fidler & Seidl, 2023; Seethaler, 2023).

Fokus auf das digitale Umfeld

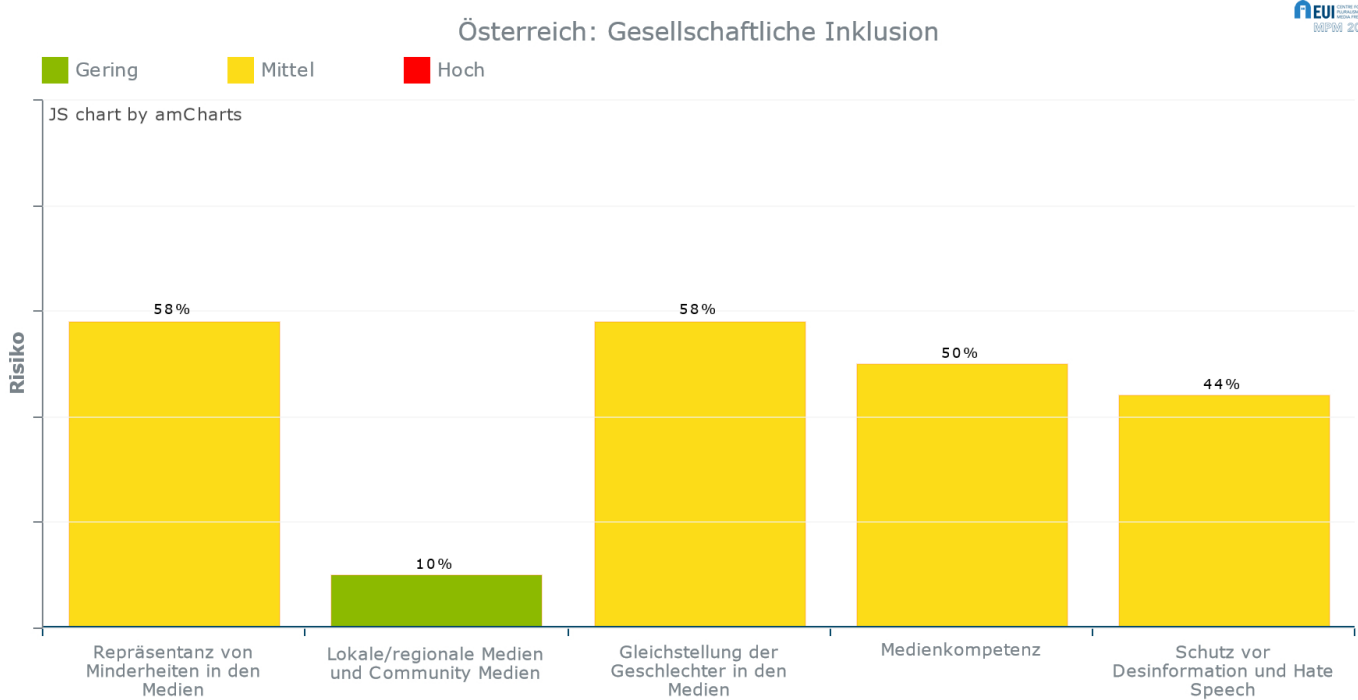
Im digitalen Umfeld ist das Risiko für die **Politische Unabhängigkeit** sogar noch höher (62 %) als für den gesamten Medienmarkt. Hierfür gibt es zwei herausragende Gründe.

Erstens wächst die Zahl der digitalen Medien mit einer mehr oder weniger transparenten Nähe zu politischen Akteuren rapide an (#doublecheck, 2021). Diese Medien sind im Besitz von Parlamentsklubs politischer Parteien, Ex-Abgeordneten und/oder parteinahen Geldgebern (z.B. [kontrast.at](#), [unzensuriert.at](#), [zur-sache.at](#), [exxpress.at](#), [zackzack.at](#), [neuezeit.at](#), [wochenblick.at](#), [materie.at](#), YouTube-Kanal „FPÖ TV“). Es scheint, dass der traditionelle „Medien-Parteien-Parallelismus“ ein Revival erlebt. Diesmal müssen die Parteimedien jedoch nicht unbedingt eine hohe Nutzungsfrequenz anstreben, um Wirkung zu erzielen, sondern ein häufiges Teilen ihrer Inhalte über soziale Medien. Die politische Kontrolle über den Markt der Online-Medien scheint also zuzunehmen, doch fehlt es in der politischen und regulatorischen Debatte an Problembewusstsein (Bonavida & Winter, 2022; Knittelfelder, 2021). Verschärft wird das Problem dadurch, dass Online-only-Medien kaum Anspruch auf Fördermittel haben, auch nicht aus dem neu geschaffenen „Fonds zur Förderung der digitalen Transformation“. (Einige Inhaber journalistischer Online-Start-ups haben deshalb [im August 2022 bei der EU-Kommission](#) eine [Beschwerde wegen angeblich unzulässiger staatlicher Beihilfen](#) eingereicht.) Parteimedien und parteinahe Medien sind dagegen förderfähig, weil sie häufig auch offline ein Standbein haben. Diese Entwicklung muss als kontraproduktiv für die Förderung der politischen Unabhängigkeit der Medien angesehen werden.

Zweitens: Obwohl die Novelle 2022 zum [Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien](#) (2012) mehr Transparenz und strengere Regeln für die Wahlkampffinanzierung sowie härtere Sanktionen bei Verstößen gebracht hat, müssen die Kosten für Online-Werbung nur pauschal angegeben werden (§ 4 (3)). Eine Unterscheidung zwischen Werbeausgaben für Online-Ausgaben traditioneller Medien, Online-only Medien und Plattformen wie Facebook und Google ist nicht erforderlich. Es ist zu erwarten, dass die politischen Parteien, wie in der Vergangenheit, die Wahlkampfausgaben für Online-Plattformen nicht transparent ausweisen werden. Immerhin bieten der *Transparenzbericht* von Google und die *Ads Library* von Meta, die im März und April 2019 eingeführt wurden, Übersichten über Online-Anzeigen, die ein Monitoring der politischen Werbeaktivitäten ermöglichen.

3.4. Gesellschaftliche Inklusion (44% - Mittleres Risiko)

Der Bereich der gesellschaftlichen Inklusion umfasst die Zugänglichkeit der Medien für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen wie Minderheiten, lokale und regionale Gemeinschaften, Frauen und Menschen mit Behinderungen. Weiters werden die Medienkompetenz, einschließlich der digitalen Fähigkeiten der Gesamtbevölkerung bewertet. Darüber hinaus wurde für die Ausgabe 2021 des MPM ein neuer Indikator zum Bereich "Gesellschaftliche Inklusion" hinzugefügt, um neue Herausforderungen zu bewerten, die sich aus der Nutzung digitaler Technologien ergeben: nämlich der Schutz vor Desinformation und Hate Speech. Aufgrund dieser Änderung der Indikatoren ist der Vergleich mit früheren Ausgaben des MPM nur mit größter Vorsicht möglich.



Die **Gesellschaftliche Inklusion** wird mit einem mittleren Risiko behaftet eingestuft (44 %) – wie auch die meisten ihrer Indikatoren. Die einzige Ausnahme ist der Indikator für **Lokale/regionale Medien und Community Medien**, der ein geringes Risiko darstellt (10 %). Hierfür gibt es vier Gründe:

- Eine beträchtliche Anzahl von Fernseh- und Hörfrequenzen bezieht sich auf regionale oder lokale Versorgungsgebiete, und der Zugang zu diesen Frequenzen wird durch öffentliche Ausschreibungen geregelt (§§ 30 (1) und 54 (1b) [Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird, 2003/2018](#)).
- Die Subventionen für private Radio- und Fernsehstationen sind an die Bereitstellung lokaler oder regionaler Programme und die Förderung lokaler und regionaler Identitäten geknüpft (Seethaler & Beaufort, 2017) – allerdings könnte mehr für die Unterstützung regionaler Zeitungen getan werden (so ein Vorschlag aus dem Gremium der MPM-Expert:innen).
- Der öffentlich-rechtliche Rundfunk betreibt in allen neun Bundesländern regionale Sendestudios, die neun regional ausgestrahlte Hörfunkprogramme und TV-Nachrichten bereitstellen (§§ 3 (2) und 5 (5) [ORF-Gesetz](#)).
- Österreich verfügt über ein gut etabliertes System von Community Medien, das derzeit aus vierzehn Radiosendern und drei Fernsehsendern besteht.

In den Rundfunkgesetzen fehlt jedoch noch immer eine konsequente rechtliche Anerkennung der Community Medien als dritte Säule des Rundfunksektors in Bezug auf Funktion, Arbeitsweise und Finanzierung – obwohl sie eine Vielzahl wertvoller öffentlicher Funktionen erfüllen, fest in ihrem jeweiligen lokalen Umfeld verankert sind und unabhängig von jeglicher Einmischung seitens der Regierung, politischer Parteien und religiöser Institutionen arbeiten (Biringer et al., 2022). Die Community-Sender haben sich freiwillig dem [Code of Ethics](#) des Österreichischen Presserates verpflichtet, dem sie seit 2021 beitreten können. Für nichtkommerzielle lokale Radio- und TV-Veranstalter gibt es einen eigenen Förderfonds, der mit jährlich fünf Millionen Euro dotiert ist und dessen Bedingungen hinsichtlich demokratischer Funktionen anspruchsvoller sind als für den kommerziellen Rundfunk (Seethaler & Beaufort, 2017). Leider enthält das Telekommunikationsgesetz (§ 54 [Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird](#), 2003/2018) keine ausreichenden Angaben zu Genehmigungsverfahren und Kriterien für die Reservierung von Fernseh- oder Radiofrequenzen für Community-Medien. Infolgedessen stagniert die Zahl der Community-TV- und -Radiosender seit Jahren.

Der Indikator **Repräsentanz von Minderheiten in den Medien** zeigt ein mittleres Risiko (58 %). Das ORF-Gesetz garantiert die Repräsentanz der sechs gesetzlich anerkannten Volksgruppen im Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und verlangt einen „angemessenen“ Anteil an der Sendezeit (§§ 5 (1) und 4 (1) [ORF-Gesetz](#)). Obwohl das Gesetz keinen Rahmen für die Beurteilung der „Angemessenheit“ vorgibt, kommt der ORF dem Geist des Gesetzes in hohem Maße nach. Allerdings ist nur eine wöchentliche Fernsehsendung ausdrücklich allen Minderheiten gewidmet („Heimat Fremde Heimat“).

Im Bereich des privaten Rundfunks bieten kommerzielle Fernseh- und Radiosender keine Sendezeit für Minderheiten an, während die viel kleineren und finanziell schwächeren nicht-kommerziellen Community-TV- und -Radiosender Programme in mehr als 40 verschiedenen Sprachen ausstrahlen und keine Unterschiede beim Zugang zu Sendezeit für gesetzlich anerkannte und nicht anerkannte Minderheiten machen. Rund ein Drittel aller Programmhersteller:innen bei Community Medien haben einen Migrationshintergrund (Verband Freier Radios Österreich, 2019). Dieses Potenzial und Know-how würde eine stärkere finanzielle Unterstützung verdienen, denn der Zugang zu Sendezeit für nicht rechtlich anerkannte Minderheiten ist eher eine Frage der redaktionellen Ausrichtung als von rechtlichen Instrumenten wie „reservierter Sendezeit“ (so ein Vorschlag aus dem Gremium der MPM-Expert:innen). In Anbetracht der Tatsache, dass nicht-österreichische Staatsbürger:innen 17,7 % der Gesamtbevölkerung ausmachen und 20,5 % der in Österreich lebenden Menschen in anderen Ländern als Österreich geboren sind, sollte mehr getan werden, um einen angemessenen Zugang zu Medien für Minderheiten zu gewährleisten.

Auch der politische Rahmen für den Zugang zu Medien für Menschen mit Behinderungen ist verbesserungswürdig. Sowohl die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (§ 5 (2) [ORF-Gesetz](#)) als auch die privaten Rundfunkveranstalter (§ 30 (3) [Audiovisuelles Mediengesetz](#)) sind gesetzlich verpflichtet, den Zugang zu Medieninhalten zu ermöglichen. Dennoch hat nur der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Zugänglichkeit von Medieninhalten für hör- und sehbehinderte Menschen kontinuierlich verbessert – allerdings besteht ein Ungleichgewicht zwischen dem Ausmaß des Medienzugangs für hörbehinderte und sehbehinderte Menschen: Während 2022 46,3 % aller Programmstunden der vier TV-Sender des ORF mit Untertiteln versehen waren, wiesen nur 6,3 % der Programmstunden eine Audiodeskription auf (ORF, 2022a). Die Community Medien bemühen sich um die Einbeziehung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, indem sie nicht nur Sendungen, sondern auch Studios und Geräte zugänglich machen.

Im Einklang mit der AVMD-Richtlinie der EU zielen die im Dezember 2020 vom Parlament verabschiedeten

Änderungen der beiden oben genannten Gesetze darauf ab, die Zugänglichkeit von TV- und Videoinhalten zu verbessern. Sie decken ein breites Spektrum an audiovisuellen Medieninhalten ab (Rundfunk, Abrufdienste, Video-Sharing-Plattformen) und sehen eine schrittweise, aber kontinuierliche Verbesserung der Zugänglichkeit vor (Gebärdensprache, schriftliche oder gesprochene Untertitel, Audiobeschreibung). Die neuen Bestimmungen verpflichten alle, mit Ausnahme kleiner Anbieter, Stufenpläne für die Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit zu erstellen ([Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden](#), 2020). Die im Dezember 2021 von der Europäischen Kommission genehmigte neue Förderung der digitalen Transformation, die bis 2027 ausbezahlt werden soll, bietet einen finanziellen Anreiz, den Anteil zugänglicher Medieninhalte zu erhöhen (§ 33e (2) [Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz und das Digitalsteuergesetz 2020 geändert werden](#), 2022). Es bleibt abzuwarten, wie gut die neuen Maßnahmen funktionieren werden. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) dient als Servicestelle für Beschwerden zum Thema Barrierefreiheit von audiovisuellen Mediendiensten (§§ 17 (6a) und 20b [KommAustria-Gesetz](#)).

Der Indikator **Gleichstellung der Geschlechter in den Medien** zeigt ein mittleres Risiko (58 %). Das [ORF-Gesetz](#) (§ 4 (1)) sieht eine (eher vage) Politik in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter in den Programminhalten des ORF vor, die deshalb auch lange Zeit intern nicht überwacht wurde. Im Jahr 2020 führte der damalige Generaldirektor die so genannte “50:50-Herausforderung” ein, die die Programmgestalter:innen dazu ermutigen soll, freiwillig den Anteil von Frauen und Männern in ihren Programmen zu messen, wobei eine gleichwertige Vertretung angestrebt wird (ORF, 2022b). Laut einer Studie, die auf einer repräsentativen Stichprobe von Beiträgen in Nachrichtensendungen dreier ORF-Sender (ORF 1, ORF 2, Ö3) im Jahr 2018 basiert, machten Frauen nur 13,5 % aller Personen aus, die in Nachrichtenbeiträgen als Hauptakteure auftraten (Beaufort, 2020). Betrachtet man die Redezeit von Politiker:innen, so lag der Frauenanteil in den beiden großen TV-Nachrichtensendungen des ORF im Jahr 2021 bei 25 % (Fidler, 2022b) – im Jahr 2020 hatte der Frauenanteil an der Redezeit mit 27 % ein Allzeithoch erreicht (Mark et al., 2021). Für den privaten Rundfunk liegen keine Daten vor, und über die Rolle von Expertinnen in TV-Nachrichtensendungen ist wenig bekannt. In Zeitungen machen Frauen nur 40 % aller in Fotos dargestellten Expert:innen aus (Pernegger, 2022). In den letzten Jahren wurden mehrere Datenbanken von Frauen mit Fachwissen in verschiedenen Bereichen eingerichtet, z. B. [FEMtech](#), [Frauendomäne](#), [Die Expertinnen](#), [Frauennetzwerk Medien](#), aber auch vom ORF.

In Bezug auf Personalfragen bietet das [ORF-Gesetz](#) (§ 30a ff.) einen Rahmen für die aktive Gleichstellung der Geschlechter. Dieser Rahmen verlangt die Umsetzung eines Gender-Mainstreaming-Plans und sieht vor, dass der ORF alle zwei Jahre den Status quo der Gleichstellung der Geschlechter in der Organisation bewerten muss. Dieses Ziel wurde 2019 fast erreicht (44,7 %), aber seither stagniert der Frauenanteil, und in den beiden höchsten Beschäftigungsgruppen beträgt er nur 35,4 bzw. 25,7 %. Bei den Führungskräften liegt der Frauenanteil jedoch bei 60 %. Ende 2021 betrug der Gender-Pay-Gap 11,9 % (ORF, 2022b). Bei den führenden kommerziellen Sendern liegt der Frauenanteil in den Vorständen bei 45 %, an der Unternehmensspitze sind jedoch keine Frauen vertreten. Nur 25 % der Chefredakteure der acht wichtigsten Medien in allen vier Sektoren (audiovisuelle Medien, Radio, Zeitungen, Online-only) sind Frauen.

Der Indikator **Medienkompetenz** weist ein mittleres Risiko auf (50 %). Sowohl in der formalen als auch in der nicht-formalen Bildung fehlt eine umfassende und ausreichend budgetierte staatliche Strategie zur Förderung der Entwicklung von Medienkompetenz – im Sinne eines reflektierten, selbstverantwortlichen Umgangs mit Medien – in allen Teilen der Gesellschaft.

Im Bereich der formalen Bildung hat das österreichische Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung verschiedene Programme und Strukturen zur Förderung der Medienkompetenz junger Österreicherinnen und Österreicher eingerichtet. Ein erster wichtiger Schritt war der „Grundsatzterlass Medienerziehung“, der im Jahr 2012 entwickelt wurde, um den aktuellen Medienanforderungen im Bildungskontext gerecht zu werden. Im Schuljahr 2017/18 wurden mehrere sogenannte „[Education Innovation Studios](#)“ eingerichtet, und bis Februar 2023 sind mehr als 3.800 Schulen „eEducation Austria Mitgliedsschulen“. Ab dem Schuljahr 2022/23 wird das neue Pflichtfach „Digitale Kompetenz“ an weiterführenden Schulen unterrichtet. Die Zeitschrift *Medienimpulse*, die seit 1992 viermal jährlich erscheint, und die Online-Plattform [mediamanual.at](#) bieten Materialien, Anregungen und Inhalte für die theoretische und praktische Medienbildung – nicht nur, aber auch für Lehrer:innen. Obwohl das Interesse an Medienkompetenz in den letzten Jahren bei Lehrer:innen und Jugendlichen gestiegen ist (was sich z.B. an den steigenden Teilnehmerzahlen beim „Media Literacy Award“ zeigt), kritisieren Expert:innen, dass das Budget für Medienbildung seit 2015 jährlich gekürzt wird. In der Folge wurden zahlreiche Projekte, insbesondere im formalen Bildungsbereich, eingestellt.

Im nicht-formalen Bereich laufen mehrere Unternehmensprojekte (z.B. [MISCHA](#) des Verbandes Österreichischer Zeitungen) und zivilgesellschaftliche Initiativen (wie [saferinternet.at](#), der von der EU geförderte „[Digitale Kompass](#)“, „[Game City](#)“ und „[Medienzentrum](#)“), und es gibt ein starkes Engagement der Community Medien für Medienkompetenz durch aktive Beteiligung an der Produktion von Medieninhalten. Als einer der wichtigsten Vorreiter begann der ORF während der COVID-19-Krise sukzessive, Nachrichten in einfacher Sprache zu veröffentlichen – sowohl im Fernsehen (ORF III) und im [Radio](#) als auch online (<https://news.orf.at/#/>) und auf den Teletextseiten. Es folgten die Nachrichtenagentur [APA](#) und die Tageszeitung [Kurier](#). Zu den Initiativen der Zivilgesellschaft zählen [www.unsere-zeitung.at](#) und <http://www.barrierefrei-aufgerollt.at>. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat entsprechend der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Europäisches Parlament und Rat, 2010) die wichtigsten rechtlichen Grundlagen und einige ausgewählte Online-Dienste auf ihrer [Homepage](#) veröffentlicht und publiziert den „Medienkompetenzbericht“ (RTR, 2022a). Allerdings fehlt auch im non-formalen Bereich eine umfassende politische Strategie einschließlich einer adäquaten Finanzierungsstruktur. Nur 63 % der österreichischen Bevölkerung verfügen über grundlegende oder überdurchschnittliche digitale Kompetenzen.

Fokus auf das digitale Umfeld

Nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im digitalen Umfeld wird für die **gesellschaftliche Inklusion** ein mittleres Risiko diagnostiziert (47 %) – ebenso wie der Indikator **Schutz vor Desinformation und Hate Speech** (44 %). Dies bedeutet, dass die Situation ambivalent ist. So ist beispielsweise der “Schutz vor Desinformation” ein eigenes Kapitel im aktuellen Regierungsprogramm, doch die Regierung beginnt gerade erst, einige Eckpunkte einer nationalen Strategie zu entwickeln. So legte sie im Mai 2022 einen [Aktionsplan zur Bekämpfung von Fälschungen](#) vor. Seit Januar 2021 ist ein neues Gesetz zur Bekämpfung von Hassreden im Internet in Kraft ([Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden \(Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz\)](#), 2020), doch die systematische Datenerhebung zu Hassreden und hassmotivierter Gewalt hat gerade erst begonnen. In der Medienpraxis fehlt es den meisten Redaktionen an Strukturen und klar kommunizierten Richtlinien für den Umgang mit diesen Problemen, und nur wenige Medien haben in letzter Zeit Maßnahmen ergriffen, um ihre Community-Management-Abteilungen zu professionalisieren.

In Bezug auf Desinformation äußert jeder dritte in Österreich Befragte (31,2 %) allgemeine Bedenken, zwischen Fakten und Falschmeldungen im Internet unterscheiden zu können (Gadringer et al., 2022). Während der COVID-19-Krise waren jedoch nicht nur soziale Medien, sondern auch traditionelle Medien an der Bildung „alternativer COVID-Wirklichkeiten“ beteiligt (Eberl & Lebernegg, 2021). Laut einem aktuellen Bescheid der Medienbehörde KommAustria hat der Privatsender Servus TV im November und Dezember 2021 mit seiner Sendung „Der Wegscheider“ in fünf Fällen gegen den Objektivitätsauftrag des § 41 Abs. 1 des [Audiovisuellen Mediengesetzes](#) verstoßen. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Interessanterweise machen 66 % der Nichtgeimpften die USA für den Krieg gegen die Ukraine verantwortlich, während die überwiegende Mehrheit der Personen, die mindestens einmal oder öfters eine Corona-Impfung erhalten haben, Russland die Schuld zuweisen (88 %). Die Zuweisung der Verantwortung für den Krieg lässt sich auch nach Parteipräferenz und Mediennutzung aufschlüsseln: Anhänger der rechten Parteien FPÖ und MFG geben den USA, der EU und der NATO deutlich häufiger die Schuld als Sympathisanten der anderen Parteien. Am ausgeprägtesten ist die russische Parteinahme bei Telegram-Nutzer:innen. Experten schätzen, dass mindestens 30% der Menschen in Österreich anfällig für Verschwörungstheorien sind (Winter, 2022).

Es gibt einige Initiativen zur Bekämpfung von Desinformation. Im Medienbereich haben die [Austria Presse Agentur APA](#) (in Zusammenarbeit mit der Deutschen Presse-Agentur dpa), das Nachrichtenmagazin [profil](#) und die [Kleine Zeitung](#) Fact-Checking-Plattformen eingerichtet. Die APA ist auch Partner im neuen, von der EU kofinanzierten German-Austrian Digital Media Observatory ([GADMO](#)). Eine der eindrucksvollsten und informativsten Plattformen wird von [Mimikama](#) betrieben, einem 2012 gegründeten zivilgesellschaftlichen Verein. Die Plattform klärt über Fake News auf Social-Media-Seiten auf und ermutigt Nutzer:innen, Fake News zu melden. „BAIT: The fact-checking channel for young people directly on social media“ ist auf Instagram und TikTok aktiv, und das Softwareunternehmen Polycular betreibt das Spiel „[Escape Fake](#)“, das mit Hilfe von Augmented-Reality-Techniken junge Menschen dazu motivieren möchte, sich mit Fake News auseinanderzusetzen. ORF 2 hat die Edutainment-Sendung „[Fakt oder Fake](#)“ ins Leben gerufen, in der Fake News und Desinformationen entlarvt werden.

Obwohl einige Bestimmungen des [Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetzes](#) (2020) als potenzielle Einschränkung der Meinungsfreiheit kritisiert wurden, weil sie sich möglicherweise stärker auf kleine

europäische Akteure als auf globale Unternehmen auswirken könnten, stellt das Gesetz – oder besser: das Bündel neuer und geänderter gesetzlicher Bestimmungen zur Bekämpfung von Hassreden im Internet – einen ersten umfassenden Versuch dar, Hassreden auf Online-Plattformen zu bekämpfen. Unter anderem erlaubt eine darauf bezogene neue Bestimmung im [Mediengesetz](#) (§ 36b) den Gerichten, Hosting-Diensteanbieter (nicht nur Medieninhaber!) direkt anzuweisen, Inhalte von einer Plattform zu entfernen oder dort ein Urteil zu veröffentlichen, wenn der Medieninhaber seinen Sitz in einem anderen Land hat oder aus anderen Gründen nicht belangt werden kann.

Bereits 2017 hat die NGO „ZARA – Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit“ im Auftrag der österreichischen Bundesregierung eine [Online-Möglichkeit zur Meldung](#) von online veröffentlichten oder versendeten [hasserfüllten Inhalten](#) eingerichtet. Wenn Klient:innen darauf abzielen, problematische und/oder illegale Inhalte entfernen zu lassen, kann ZARA durch die Nutzung des Trusted Flagger-Status bei Plattformen wie Twitter, Instagram, Facebook, TikTok und YouTube die Fälle eskalieren. (Trusted Flagger-Meldungen an das jeweilige soziale Netzwerk werden priorisiert und gründlicher untersucht.) Seit der Eröffnung der Beratungsstelle wurden 10,195 Fälle gemeldet (Stand Dezember 2022). Im Mai 2021 wurde ein [spezielles Meldetool für Journalist:innen](#) implementiert (in Zusammenarbeit mit dem [Presseclub Concordia](#)). Im Februar 2022 wurde beim Bundeskriminalamt die [Zentrale Abfragestelle für Social Media und Online-Provider](#) (ZASP) eingerichtet. In Zusammenarbeit mit Meta (Facebook, Instagram, WhatsApp) sollen Informationen über verschiedene Formen von Online-Hass und andere Straftaten effizienter und schneller als bisher von Polizei und Justiz verfolgt werden können. ZARA (2022) setzt sich für einen „Nationalen Aktionsplan gegen Hass im Netz“ ein, der umfassende Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen, einen wirksamen Schutz vor Belästigungen im Netz, die laufende Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die Entwicklungen im Internet, die Bereitstellung adäquater Ressourcen für Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Community-Organisationen und NGOs sowie die Transparenz der Tätigkeit staatlicher Institutionen zum Ziel hat.

4. Schlussfolgerungen

Wie in den vergangenen Jahren stellt der MPM 2023 fest, dass wichtige Grundlagen des österreichischen Mediensystems intakt sind. Dennoch gibt es eine Reihe von Defiziten, bei denen dringender politischer Handlungsbedarf besteht. Insbesondere die hohe Gefährdung des Medienpluralismus durch die sinkende Funktionsfähigkeit des Marktes und die hohe Konzentration geben Anlass zur Sorge.

Im Bereich **Grundlegender Schutz**,

- Es ist höchste Zeit, das Informationsfreiheitsgesetz zu verabschieden, um das seit Jahrzehnten gerungen wird und das, nachdem die Regierung im Februar 2021 einen ersten Entwurf vorgelegt hat, wieder auf Eis liegt.
- Ein umfassender politischer Rahmen zur Gewährleistung der physischen *und* digitalen Sicherheit von Medienschaffenden ist dringend erforderlich, einschließlich Leitlinien für den Umgang mit (sexueller) Belästigung offline und online – auch innerhalb der Medienunternehmen.
- Gleiches gilt für den Schutz von Journalist:innen vor missbräuchlichen Klagen (SLAPPs), wie ihn der österreichische Presseclub Concordia und zahlreiche NGOs fordern.

Zur Unterstützung der **Marktpluralität**,

- braucht es ein staatliches Fördersystem, das (1.) dem öffentlich-rechtlichen die notwendigen digitalen Ausbaumöglichkeiten bietet und genügend Raum für eine zeitgemäße Neudefinition des öffentlich-rechtlichen Auftrags lässt, (2.) private Medienunternehmen beim Ausbau ihrer digitalen Infrastruktur langfristig so unterstützt, dass sie ihre Wertschöpfung auch im globalen Wettbewerb halten können, (3.) die Suche nach neuen Kooperationsmöglichkeiten ermöglicht, um gemeinsam die Möglichkeiten digitaler Technologien für die Produktion von qualitativ hochwertigem und investigativem Journalismus zu entwickeln und zu nutzen, und nicht zuletzt (4.) lokalen Mediendiensten, nicht-kommerziellen Community Medien und Online-only-Startups eine reale Chance bietet, lokale Kommunikationsräume als unverzichtbare Orte der Demokratierevitalisierung zu bedienen.
- Im Interesse der Transparenz sollten die Unzulänglichkeiten in den Bestimmungen über die Transparenz des Medieneigentums (in Bezug auf die Offenlegung der letztendlichen Eigentümerstrukturen und einige derzeit bestehende Ausnahmen von den Vorschriften) behoben werden. Dies ist umso wichtiger, als die Zahl der Online-Nachrichtenmedien mit mehr oder weniger verdeckter Nähe zu politischen Parteien rasch zunimmt.
- Es sind auch rechtliche – und selbstregulierende – Maßnahmen erforderlich, um Interessenkonflikte, die sich aus den redaktionellen und kommerziellen Aktivitäten von Medienorganisationen und Journalist:innen ergeben, offenzulegen und zu unterbinden.

In Bezug auf **Politische Unabhängigkeit**,

- sollten politische Akteure jede Einmischung und jeden Versuch der Einflussnahme auf die

Managementpolitik und die redaktionellen Entscheidungen von Medienunternehmen vermeiden. Insbesondere ist eine Neuregelung des Bestellungsverfahrens für die Mitglieder des ORF-Stiftungsrates, die staatliche Einmischung und parteipolitische Einflussnahme einschränkt, dringend erforderlich.

- Was die staatliche Werbung betrifft, so ist eine Evaluierung der exorbitanten Höhe der Ausgaben ebenso erforderlich wie eine deutlich höhere Transparenz bei den Vergabekriterien.
- Redaktionsstatute sollten für alle Medien verbindlich sein, und es sollten branchen- oder sektorspezifische Selbstregulierungsinstrumente (wie der Presserat) geschaffen werden.

Zur Förderung **Gesellschaftlicher Inklusion**,

- sollte die Gewährung staatlicher Subventionen an Garantien (z. B. Unternehmensrichtlinien und Redaktionsstatuten) geknüpft werden, die eine verbindliche Frauenquote in den Führungsetagen und leitenden Positionen sowie eine angemessene Vertretung von Angehörigen von Minderheiten in den Redaktionen und im Programm gewährleisten.
- Die anhaltenden Veränderungen in der Medienlandschaft unterstreichen die Notwendigkeit umfassender Bemühungen um eine umfassende politische Strategie (einschließlich einer angemessenen Finanzierung) zur Förderung der Medienkompetenz im Sinne einer reflektierten, kreativen und selbstbestimmten Mediennutzung während des gesamten Lebens, was im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates (2018) steht. Dazu gehört auch die Förderung von Forschungsprojekten, die auf die Entwicklung von Strategien zielen, die Menschen in allen Altersgruppen in die Lage versetzen, zwischen Desinformation und legitimer Kritik zu unterscheiden.
- Angesichts der Verbreitung von Fake News und Verschwörungstheorien sollten nicht nur auf europäischer, sondern auch auf nationaler Ebene Fact-Checking-Initiativen und die Etablierung von Content-Moderations-Systemen in Redaktionen unterstützt werden.

5. Zitierte Literatur

- Access Info Europe & The Centre for Law and Democracy (2023). *Global Right to Information Rating*. <https://www.rti-rating.org/country-data/>
- Amnesty International (2022, 23. Juni) Gesetzesentwurf zur Whistleblower*innen-Richtlinie: Für umfassenden Schutz sind Verbesserungen nötig [Gesetzesentwurf zur Whistleblower-Richtlinie: Für umfassenden Schutz sind Verbesserungen nötig]. *amnesty.at*. <https://www.amnesty.at/news-events/gesetzesentwurf-zur-whistleblower-innen-richtlinie-fuer-umfassenden-schutz-sind-verbesserungen-noetig/>
- APA (2022a, 19. Jänner). Mediengruppe ‚Österreich‘ leitet Kostensenkungsprogramm ein. *horizont.at*. <https://www.horizont.at/medien/news/personalabbau-mediengruppe-oesterreich-leitet-kostensenkungsprogramm-ein-87123>
- APA (2022b, 5. Oktober). Regierung bringt neues Medienpaket auf den Weg. *science.apa.at*. <https://science.apa.at/power-search/3438696824965847118>
- APA News & Horizont Redaktion (2022, 15. Dezember). ORF, ‚Krone‘, Google – welche Unternehmen am meisten öffentliches Werbegeld erhielten. *horizont.at*. <https://www.horizont.at/medien/news/medientransparenzdaten-orf-krone-google---welche-unternehmen-am-meisten-oeffentliches-werbegeld-erhielten-90194>
- APA News & Horizont Redaktion (2023a, 13. April). 20 Stellen fallen weg: Massiver Personalabbau beim ‚Kurier‘ geplant. *horizont.at*. <https://www.horizont.at/medien/news/sparprogramm-massiver-personalabbau-beim-kurier-geplant-91209>
- APA News & Horizont Redaktion (2023b, 4. April). Wie die Inseratengelder des Finanzministeriums stiegen und wohin sie gingen. *horizont.at*. <https://www.horizont.at/medien/news/inseratenaffaere-wie-die-inseratengelder-des-finanzministeriums-stiegen-und-wohin-sie-gingen-91147>
- APA News & Horizont Redaktion, 2023c, 18. April). Medienhaus-Wien-CEO Kaltenbrunner: Steuern ‚relativ gelassen‘ auf ‚große Katastrophe‘ zu. *horizont.at*. <https://www.horizont.at/medien/news/kaltenbrunner-steuern-relativ-gelassen-auf-grosse-katastrophe-zu-91239>
- Audiovisuelles Mediengesetz (2001/2022). *Siehe Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste*
- Bayer, J., Bård, P., Vosyliute, L. K., & Luk, N. C. (2021). *Strategic lawsuits against public participation (SLAPP) in the European Union: A comparative study*. EU-CITIZEN: Academic Network on European Citizenship Rights. https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/slapp_comparative_study.pdf
- Beaufort, M. (2020). *Medien in der Demokratie – Demokratie in den Medien: Ein demokratietheoretisch fundierter Ansatz zur Erforschung der demokratischen Qualität von Medienrepertoires unterschiedlicher Nutzungsklassen, dargestellt am Beispiel einer zeitvergleichenden Analyse des politischen Informationsangebots in österreichischen Medien*. Dissertation, Universität Hamburg. ediss.sub.hamburg. <https://ediss.sub.uni-hamburg.de/handle/ediss/8998>
- Beaufort, M. (2022). *Gewappnet für die Zukunft? Öffentlich-rechtlicher Rundfunk in Österreich* (Wie steht es um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Europa? 5). Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung. <https://www.fes.de/medienpolitik/artikelseite/gewappnet-fuer-die-zukunft-oeffentlich-rechtlicher-rundfunk-in-oesterreich>
- Berka, W., Heindl, L., Höhne, T., & Koukal A. (2019). *Mediengesetz Praxiskommentar*. 4. Aufl. Wien: LexisNexis.
- Berka, W., Holoubek, M., & Leitl-Staudinger, B. (Hrsg.) (2020). *Die Revision der Audiovisuelle-Mediendienste-Richtlinie: Aktuelle Fragen der Umsetzung*. Wien: Manz.
- Binder, S. (2022, 28. Dezember). Andy Kaltenbrunner: „Für manche Medien wird es trotz Fördermillionen nicht reichen“.
- horizont.at*. <https://www.horizont.at/medien/news/andy-kaltenbrunner-fuer-manche-medien-wird-es-trotz->

[neuer-foerdermillionen-nicht-reichen-90243](#)

Biringer, K., Peissl, H., & Seethaler, J. (2022). Public value of community media in Austria. *Journal of Alternative and Community Media*, 7(1), 45-65. https://doi.org/10.1386/joacm_00104_1

Bonavida, I., & Winter, J. (2022, November 28). Parteimedien: Schlagzeilen mit Schlagseite. *profil.at*. <https://www.profil.at/oesterreich/parteimedien-schlagzeilen-mit-schlagseite/402239649>

Bundesministerium für Finanzen (2023, 30. Januar). Digitalsteuer 2022: 96 Millionen Euro Steuereinnahmen von Onlinewerbeleistern.

<https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2023/jaenner/digitalsteuer-2022.html>

Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) (2005 & rev. 2021). <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004174&SHowPrintPreview=True>

Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden (2020).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_150/BGBLA_2020_I_150.html

Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_120/BGBLA_2017_I_120.html

Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz und das Digitalsteuergesetz 2020 geändert werden (2022). https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_I_51/BGBLA_2022_I_51.html

Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2021 – Urh Nov 2021):

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_I_244/BGBLA_2021_I_244.html

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG) erlassen wird (2023). https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_6/BGBLA_2023_I_6.html

Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003) (2003 & rev. 2021).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002849&FassungVom=2018-05-31>

Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG) (2020).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_148/BGBLA_2020_I_148.html

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) (1974 & rev. 2021).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelles Mediendienstegesetz – AMD-G) (2001 & rev. 2022). https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_2001_I_84/ERV_2001_I_84.html

Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz) (1984 & rev. 2022).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_1984_379/ERV_1984_379.html

Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG) (2001 & rev. 2022).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_2001_I_32/ERV_2001_I_32.html

Bundesgesetz über die Finanzierung der politischen Parteien (Parteiengesetz 2012) (2012 & rev. 2022).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_2012_I_56/ERV_2012_I_56.html

Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG) (2011 & rev. 2018).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_2011_I_125/ERV_2011_I_125.html

Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformengesetz – KOPI-G) (2020).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_2020_1_151/ERV_2020_1_151.html

Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz – MedienG) (1981 & rev. 2022).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_1981_314/ERV_1981_314.html

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB (1974 & rev. 2021).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für den privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G) (2001 & rev. 2020). https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_2001_1_20/ERV_2001_1_20.html

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) (1930 & rev. 2020).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_1930_1/ERV_1930_1.html

Concordia Presseclub (2022, 22. Juni). Resolution zu SLAPPs. *concordia.at*. <https://concordia.at/concordia-generalversammlung-resolution-zum-thema-slapp/>

Council of Europe (2018). Recommendation CM/Rec(2018)1[1] of the Committee of Ministers to Member States on media pluralism and transparency of media ownership.

https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900001680790e13

Dave (2022, 3. November). Plauderei mit Schmid: Keine Anklage, aber ein schlechtes Image für die ‚Presse‘-Verleger. *24hoursworlds.com*. <https://24hoursworlds.com/international/284126>

Digitalsteuergesetz 2020 (2020 & rev. 2022).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010780>

Dossier (2022). *Politik und Medien: Eine Abrechnung*. DOSSIER, Nr. 8 (10/2022).

<https://www.dossier.at/dossiers/politik-und-medien/>

Eberl, J.-M., & Lebernegg, N. S. (2021). Die alternativen COVID-Realitäten des österreichischen TV-Publikums. *Vienna Center for Electoral Research, Corona-Blog, Blog*

125. <https://viecer.univie.ac.at/en/projects-and-cooperations/austrian-corona-panel-project/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog125/>

Europäischer Rat – European Council (2022). Council Decision (CFSP) 2022/346 of 1 March 2022 amending Decision 2014/512/CFSP concerning restrictive measures in view of Russia’s actions destabilising the situation in Ukraine.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32022D0346>

Europäisches Parlament und Rat (2010). Richtlinie 2010/13/EU vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32010L0013&from=EN>

Europäisches Parlament und Rat (2016). Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016L0680&from=EN>

Europäisches Parlament und Rat (2018). Richtlinie (EU) 2018/1808 vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018L1808&from=EN>

Europäisches Parlament und Rat (2019a). Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das

Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019L0790&qid=1654539731825&from=EN>

Europäisches Parlament und Rat (2019b). Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019L1937&from=en>

European Audiovisual Observatory (2022). *Yearbook*. <http://yearbook.obs.coe.int>

European Digital Rights (EDRi) (2022, 4. Mai). Copyright: European Court of Justice strictly limits the use of upload filters. *EDRi blog*. <https://edri.org/our-work/copyright-european-court-of-justice-strictly-limits-the-use-of-upload-filters/>

Fidler, H. (2021, 4. August). Österreichs größte Medienhäuser 2021. *derstandard.at*. <https://www.derstandard.at/story/2000128050483/oesterreichs-groesste-medienhaeuser-2021>

Fidler, H. (2022a, 27. Juli). Österreichs größte Medienhäuser 2022. *derstandard.at*. <https://www.derstandard.at/story/2000137755018/oesterreichs-groesste-medienhaeuser-2022-gis-riese-orf>

Fidler, H. (2022b, 27. Januar). Regierungspräsenz in ‚ZiBs‘ „kein ORF-Spezifikum“: Chefredakteur zur Jahresbilanz der TV-Sekunden. *derstandard.at*. <https://www.derstandard.at/story/2000132812282/regierungspraesenz-in-zibs-ist-kein-orf-spezifikum-chefredakteur-zur-jahresbilanzpolli>

Fidler, H., & Seidl, C. (2023, 25. Februar). Zwei Drittel finden Gebühr für ORF in STANDARD-Umfrage nicht gerechtfertigt. *derstandard.at*. <https://www.derstandard.at/story/2000143865075/zwei-drittel-finden-gebuehr-fuer-orf-in-standard-umfrage-nicht>

Finanzen.net (2023, 10. Januar). ProSiebenSat.1-Aktie knickt ein: Media For Europe bekommt Dämpfer bei geplanter Aufstockung seiner Anteile. *finanzen.net*. <https://www.finanzen.net/nachricht/aktien/daempfer-aus-oesterreich-prosiebensat-1-aktie-knickt-ein-media-for-europe-bekommt-daempfer-bei-geplanter-aufstockung-seiner-anteile-12056842>

Focus Marketing Research (2023). *Jahresbilanz 2022*. <https://www.focusmr.com/wp-content/uploads/2023/02/focus-werbebilanz-2022-media.pdf>

Fussenegger, G., & Robertson, V. (2020). *The role of antitrust authorities regarding the digital economy*. Graz Law Working Paper Series, No 02-2020. Graz: University of Graz – Faculty of Law. https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3701206

Gadringer, S., Holzinger, R., Sparviero, S., Trappel, J., & Kuzmanov, K. (2022). *Digital News Report 2022: Detailergebnisse für Österreich*. <https://doi.org/10.5281/zenodo.6644995>

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz) (1920 & rev. 2007). <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008068>

Grünangerl, M., Trappel, J., & Tomaz, T. (2021). Austria: Confirmed democratic performance while slowly digitalising. In J. Trappel & T. Tomaz (Hrsg.), *The Media for Democracy Monitor 2021: How leading news media survive digital transformation*, Vol. 1 (S. 95-152). Gothenburg: Nordicom, University of Gothenburg. <http://norden.diva-portal.org/smash/record.jsf?pid=diva2%3A1557246&dswid=1561>

Hallin, D., & Mancini, P. (2004). *Comparing media systems: Three models of media and politics*. Cambridge: Cambridge University Press.

Helms, L., Winter-Ebmer, R., & Zohlnhöfer, R. (2022). *Sustainable governance indicators (SGI) – Austria Report*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. https://www.sgi-network.org/docs/2022/country/SGI2022_Austria.pdf; <https://doi.org/10.11586/2022083>

Horizont Redaktion (2022, 9. März). Medien-Digitalisierungsförderung passierte Ausschuss. *horizont.at*. https://www.horizont.at/medien/news/mehrheitlich-angenommen-medien-digitalisierungsfoerderung-passierte-ausschuss-87618?utm_source=%2Fmeta%2Fnewsletter%2Fhorizontamabend&utm_medium=newsletter&utm_campaign=nl1628&utm_term=f3e368d04ec3f765654dda0f3bb27552

iab Austria (2022, 26. April). Österreichs Digitalwerbemarkt ist 2021 auf 1,94 Milliarden Euro netto gewachsen.

iab-austria.at. <https://www.iab-austria.at/studie/oesterreichs-digitalwerbemarkt-ist-2021-auf-194-milliarden-euro-netto-gewachsen/>

iab Austria (2023, 1. Februar). Umsetzung der Digitalsteuer: So gut, wie die Umfragewerte der Regierung.

iab-austria.at. <https://www.iab-austria.at/umsetzung-der-digitalsteuer-so-gut-wie-die-umfragewerte-der-regierung/>

Kaltenbrunner, A., Lugschitz, R., Karmasin, M., Luef, S., & Kraus, D. (2020). *Der österreichische Journalismus-Report: Eine empirische Erhebung und eine repräsentative Befragung*. Wien: Facultas.

Kaltenbrunner, A. (2022). *Scheinbar transparent III: Eine Analyse der Inserate der Bundesregierung in Österreichs Tageszeitungen im Jahr 2021 und eine Trend-Analyse für 2022*. Wien: Medienhaus Wien.

<http://www.mhw.at/cgi-bin/file.pl?id=545>

Knittelfelder, K. (2021). *News from a different league: the rise of the digital party press in Austria*. University of Oxford, Reuters Institute.

https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/sites/default/files/2021-12/RISJ%20paper_Klaus%20Knittelfelder_Mt21_FINAL.pdf

KommAustria-Gesetz (2001 & rev. 2022). *Siehe Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria*

Mark, O. (2023, 18. Januar). Kettenverträge und „Karotte vor der Nase“: Ö1-Journalistin rechnet mit ORF-Prekariat ab.

derstandard.at. <https://www.derstandard.at/story/2000142649338/kettenvertraege-bei-oe1-und-karotte-vor-der-nase-journalistin-rechnet>

Mark, O., Fidler, H., Kienzl, S., & Yeoh, D. (2021, 15. Januar). ‚ZiB‘-Watch: Der Kanzlerbonus im ORF gedeiht.

derstandard.at. <https://www.derstandard.at/story/2000123196756/zib-watch-der-kanzlerbonus-im-orf-gedeiht>

Mediengesetz (1981 & rev. 2022). *Siehe Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien*

Meier, K., Schützeneder, J., Avilés, J. A. G., et al. (2022). Untersuchung der wichtigsten journalistischen Innovationen: Eine vergleichende Analyse von fünf europäischen Ländern von 2010 bis 2020. *Journalismus und Medien*, 3(4), 698-714.

<https://doi.org/10.3390/journalmedia3040046>

ORF (2022a). *ORF barrierefrei – Aktionsplan: Ergänzung 2022-2025*.

https://zukunft.orf.at/show_content.php?sid=147&pvi_id=2392&pvi_medientyp=t&oti_tag=Dokumente

ORF (2022b). *Gleichstellungsplan 2022-2023*.

https://zukunft.orf.at/show_content.php?sid=147&pvi_id=2377&pvi_medientyp=t&oti_tag=Dokumente

ORF (2022c). *ORF-Redakteurstatut*. https://zukunft.orf.at/rte/upload/2022/orf_redaktionsstatut.pdf

ORF-Gesetz (1984 & rev. 2022). *Siehe Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk*

ORF Unternehmen (2019). *Rahmenbedingungen für politische Werbung – orf.at und ORF Teletext*. Wien.

https://enterprise.orf.at/fileadmin/data/03_ihre-buchung/allgemeine-

[informationen/agb/Rahmenbedingungen_fuer_politische_Werbung_ORFat_und_ORF-Teletext.pdf](https://enterprise.orf.at/fileadmin/data/03_ihre-buchung/allgemeine-informationen/agb/Rahmenbedingungen_fuer_politische_Werbung_ORFat_und_ORF-Teletext.pdf)

OSCE – Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) (2019). *Republic of Austria – Early parliamentary elections, 29 September 2019: Needs assessment mission report*.

<https://www.osce.org/odihr/elections/austria/429095>

Österreichischer Gewerkschaftsbund (2022, 7. November). *JournalistInnengewerkschaft: Redaktionen müssen ChefredakteurInnen abwählen können*.

www.ots.at. https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20221107_OTS0061/journalistinnengewerkschaft-redaktionen-muessen-chefredakteurinnen-abwaehlen-koennen

Österreichischer Presserat (2022). *Entschiedene Fälle 2022*.

https://www.presserat.at/show_content.php?sid=121

Pernegger, M. (2022). *Frauen – Politik – Medien: Jahresstudie*

2021. https://www.mediaaffairs.at/module/downloadfile.php?download=contentdatei22099_2.pdf

Oswald, S. (2021). Personelle und finanzielle Medientransparenz. In W. Berka, M. Holoubek & B. Leitl-Staudinger (Hrsg.), *Transparenz im Medienbereich* (S. 31-46). Wien: Manz.

Privatradiogesetz (2001 & rev. 2020). *Siehe Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für den privaten Hörfunk erlassen werden*

Reda, F., & Keller, P. (2022, 28. April). CJEU upholds Article 17, but not in the form (most) Member States imagined. *Kluwer Copyright Blog*.

<http://copyrightblog.kluweriplaw.com/2022/04/28/cjeu-upholds-article-17-but-not-in-the-form-most-member-states-imagined/>

Reporter ohne Grenzen (2022). Österreich: <https://rsf.org/en/country/austria>

Republik Österreich – Parlament (2021, 22. Februar). Bundes-Verfassungsgesetz, Rechnungshofgesetz, u.a., Änderung; Informationsfreiheitsgesetz (95/ME). (95/ME)],

parliament.gv.at. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00095/index.shtml

RTR [Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH] (2022a). *Der Medienkompetenzbericht 2022*.

<https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Medienkompetenz-Bericht.de.html>

RTR [Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH] (2022b, 22. November). Österreichs Medien gehen mit größtem Engagement in die ‚Digitale Transformation‘. *www.ots.at*.

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20221122_OTS0042/oesterreichs-medien-gehen-mit-groesstem-engagement-in-digitale-transformation

RTR [Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH] (2023). Durchsetzung von EU-Sanktionen im Medienbereich: Verwaltungsstrafbestimmung § 64 Abs. 3a AMD-G (Update vom 15. März 2023).

https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/Erlaeuterungen_zu_Paragraf_64_Abs_3a_AMD-G.de.html

Seethaler, J. (2020, 7. Dezember). Wie Österreich Unabhängigkeit, Vielfalt und Glaubwürdigkeit der Medien fördern könnte. *derstandard.at*. <https://www.derstandard.at/story/2000122268000/wie-oesterreich-unabhaengigkeit-vielfalt-und-glaubwuerdigkeit-der-medien-foerdern-koennte>

Seethaler, J. (2021). Safety of journalists in Austria. In M. Žuffová & R. Carlini (Hrsg.), *Safety of journalists in Europe: Threats and best practices to tackle them* EUI Working Paper RSC 2021/43 (S. 23–30).

Florence: European University Institute. <https://cadmus.eui.eu/handle/1814/70637>

Seethaler, J. (2023, 23. Februar). ORF-Reform: „Unausgegoren und dilettantisch“. *derstandard.at*, 23. Februar 2023.

<https://www.derstandard.at/story/2000143804387/wissenschaftler-josef-seethaler-zur-orf-reform-unausgegoren-und-dilettantisch>

Seethaler, J., & Beaufort, M. (2019). Recent developments on freedom and pluralism of media in Austria'. In A. Giannakopoulos, A. (Hrsg.), *Media, freedom of speech, and democracy in the EU and beyond* (S. 116–130). Tel Aviv: S. Daniel Abraham Center for International and Regional Studies, Tel Aviv University.

<https://europeanjournalists.org/wp-content/uploads/2019/07/Media-Freedom-of-Speech-and-Democracy-min.pdf>

Seethaler, J., & Meliscek, G. (2006). Die Pressekonzentration in Österreich im europäischen Vergleich, *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 35(4), 337-360.

<https://doi.org/10.15203/ozp.896.vol35iss4>

Seethaler, J., & Meliscek, G. (2014). Phases of mediatization: Empirical evidence from Austrian election campaigns since 1970. *Journalism Practice*, 8(3), 258–278. <https://doi.org/10.1080/17512786.2014.889443>

Seethaler, J., & Meliscek, G. (2019). Twitter as a tool for agenda-building in election campaigns? The case

of Austria. *Journalism*, 20(8), 1087–1107. <https://doi.org/10.1177/1464884919845460>

Transparency International and Whistleblowing International Network (2021). *Are EU governments taking whistleblower protection seriously? Progress report on transposition of the EU Directive*.

https://images.transparencycdn.org/images/2021_EU-Governments-Whistleblower-Protection_English_12052021.pdf

Urheberrechts-Novelle (2021). See Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden

U.S. Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor (2021). *2020 Country Reports on Human Rights Practices: Austria*. <https://www.state.gov/reports/2020-country-reports-on-human-rights-practices/austria/>

Verband Freier Radios Österreich, Verband Community Fernsehen Österreich, & COMMIT (2019). *20 Jahre on air: Community Medien – die etwas anderen Privatsender* [20 Jahre on air: Community Medien – die etwas anderen Privatsender]. Bad Vöslau.

https://www.commit.at/fileadmin/Materialien/20Jahre_CommunityMedien_PV-Bericht.pdf

Vogt, J. (2021, 11. November). Austria: Election of new ORF head shines spotlight on selection process: Appointment raises recurring question over politicization of oversight bodies. *International Press Institute – Newsroom*. <https://ipi.media/austria-election-of-new-orf-head-shines-spotlight-on-selection-process/>

Winter, J., (2022, 23. Juli). Impfscheu und putintreu: Impfscheu und Putin-treu: Ungeimpfte geben USA Schuld an Ukraine-Krieg. *profil.at*. <https://www.profil.at/oesterreich/was-sagt-der-impfstatus-ueber-die-einstellung-zu-putin-aus/402085051>

Wurnitsch, M. (2023, 11. Januar). Mikl-Leitner-Festspiele im ORF: Nichts gelernt. *horizont.at*.

https://www.horizont.at/medien/kommentar/noe-wahlkampf-mikl-leiter-festspiele-im-orf-nichts-gelernt-90348?utm_source=%2Fmeta%2Fnewsletter%2Fhorizontammorgen&utm_medium=newsletter&utm_campaign=n|2112&utm_term=f3e368d04ec3f765654dda0f3bb27552

ZARA (2022). *5. #GegenHassimNetz-Bericht September 2021–August 2022*. Wien.

<https://assets.zara.or.at/media/ghinbericht/5.GegenHassimNetz-Bericht.pdf>

ANHANG I. LÄNDERTEAM

Vorname	Nachname	Position	Institution	MPM2023 CT Teamleiter
<i>Josef</i>	<i>Seethaler</i>	<i>Stellvertretender Direktor</i>	<i>Institut für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Klagenfurt</i>	X
<i>Maren</i>	<i>Beaufort</i>	<i>Postdoc Researcher</i>	<i>Institut für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Klagenfurt</i>	
<i>Andreas</i>	<i>Schulz-Tomancok</i>	<i>Junior Scientist</i>	<i>Institut für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Klagenfurt</i>	

ANHANG II. EXPERTINNEN UND EXPERTEN

Die Expertengruppe setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über ein umfangreiches Wissen und anerkannte Erfahrung im Bereich der Medien verfügen. Die Rolle der Gruppe bestand darin, die Antworten des Länderteams zu 16 der 200 Variablen, aus denen sich MPM2022 zusammensetzt, zu überprüfen. Die Einbeziehung der Sichtweise anerkannter Experten zielte darauf, die Objektivität jener Antworten zu maximieren, deren Bewertung als subjektiv angesehen werden könnte, um so die Genauigkeit der Ergebnisse des MPM sicherzustellen. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass der endgültige Länderbericht nicht unbedingt die individuellen Ansichten der teilnehmenden Expert*innen widerspiegelt. Er repräsentiert nur die Ansichten des nationalen Länderteams, das die Datenerhebung durchgeführt und den Bericht verfasst hat.

Vorname	Nachname	Position	Institution
<i>Alfred</i>	<i>Grinschgl</i>	<i>Vorsitzender des Fachbeirats; bis 2017 Geschäftsführer</i>	<i>Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)</i>
<i>Vera</i>	<i>Wolf</i>	<i>Geschäftsführerin</i>	<i>Verband Freier Rundfunk Österreich</i>
<i>Daniela</i>	<i>Kraus</i>	<i>Generalsekretärin</i>	<i>Presseclub Concordia</i>

<i>Daniela</i>	<i>Zimmer</i>	<i>Rechtsexpertin in der Abteilung Verbraucherpolitik der AK Wien</i>	<i>Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (AK Wien) / Publikumsrat des ORF</i>
<i>Josef</i>	<i>Gruber</i>	<i>Präsident</i>	<i>Verband der Regionalmedien (VRM)</i>
<i>Michael</i>	<i>Holoubek</i>	<i>Professor</i>	<i>Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht (IOER), Wirtschaftsuniversität Wien</i>

Forschungsbericht
Ausgabe -
Juni 2023



Publications Office
of the European Union

